Landtag
Nordrhein-Westfalen
16. Wahlperiode

Ausschussprotokoll
APr 16/262
06.06.2013

Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (17.) und Ausschuss für Kultur und Medien (12.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

6. Juni 2013

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 13:30 Uhr

Vorsitz: Dieter Hilser (SPD)

Protokoll: Dr. Hildegard Müller

Verhandlungspunkt:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/2279

Öffentliche Anhörung

Es werden die in der folgenden Tabelle aufgeführten Sachverständigen angehört.

Sachverständige/Institutionen	Sprecher	Stellungnahmen	Seiten
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW:		16/798	
Städtetag Nordrhein-Westfalen	Raimund Bartella		7, 15
Landkreistag Nordrhein-Westfalen			
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen	Anne Wellmann		9, 16, 18
Roland Schäfer Bürgermeister der Stadt Bergkamen		wie 16/798	
Verein zur Pflege und zum Schutze von Denkmälern in Nordrhein-Westfalen e. V.		16/843 (wie 16/798)	
Untere Denkmalbehörde der Stadt Duisburg	Dr. Kai Thomas Platz	16/807	11, 16, 18
Architektenkammer Nordrhein-Westfalen	Michael Arns	16/835	18, 30, 32
IHK NRW – Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen	Claudia Schwokowski	16/813	21, 31
Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen e. V. (VdW Rheinland-Westfalen)	Roswitha Sinz	–	22, 33
Grundbesitzerverband Nordrhein-Westfalen e. V.	Max Freiherr von Elverfeldt	16/797	23, 34
Rheinischer Landwirtschafts-Verband e. V. (RLV) Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V. (WLV)	Rainer Friemel	16/800	25
LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland	Dr. Andrea Pufke	16/803	35

Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (17.) 06.06.2013
Ausschuss für Kultur und Medien (12.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich) mr

Sachverständige/Institutionen	Sprecher	Stellung-nahmen	Seiten
Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL):		16/799	
LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	Dr. Markus Harzenetter Dr. Dimitrij Davydov		37 43
LWL-Archäologie für Westfalen	Prof. Dr. Michael M. Rind		41
LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	Prof. Dr. Jürgen Kunow	16/814	39
Arbeitsgemeinschaft Historische Stadtkerne in NRW	Dr. Angela Koch	wie 16/798	44
Deutsche Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte e. V. (DGUF)	Dr. Frank Siegmund	16/801	46
Deutsche Gesellschaft für Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit e. V.	Betty Arndt	16/831	47, 52
Dr. Christian A. Möller Sachverständiger für Umweltprüfungen		16/834	50
Prof. Dr. Heinz Günter Horn		–	53
Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e. V.			
Verband Archäologischer Fachfirmen NRW e. V. (VAF)	Dr. Martin Volland	16/826	55
Rücker & Becker GbR Archäologische Gutachten und Beratung		16/816	
Gesellschaft für Archäologische Baugrund-Sanierung mbH (ABS)		16/811	
ARCHAEOnet Aeissen + Görür GbR Ausgrabung – Prospektion – Gutachten		16/810	
Landesamt für Denkmalpflege Hessen	Jan Nikolaus Viebrock	16/802	55

Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (17.) 06.06.2013
Ausschuss für Kultur und Medien (12.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich) mr

Sachverständige/Institutionen	Sprecher	Stellung-nahmen	Seiten
Verband der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutsch-land	Prof. Dr. C. Sebastian Sommer	16/812	56
Grabung e. V. Verein für Grabungstechnik, Ar-chäologie, Bodendenkmalpflege und Nachbargebiete	Alan Brown	16/804	57
Hadrians Erben e. V. i. G.	Walter Franke	16/820	58
Dr. Peter Ilisch		16/796	60

Weitere Stellungnahmen:

Sachverständige/Institutionen	Stellungnahmen
Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen	16/824
Bund Deutscher Architekten (BDA) Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.	16/790
Prof. Dr. Janbernd Oebbecke Westfälische Wilhelms-Universität Münster	16/782
Deutsche Stiftung Denkmalschutz	16/795
Prof. Dr. Ernst-Rainer Hönes	16/815
Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen Evangelisches Büro Nordrhein-Westfalen	16/818
Jürgen Ritter Jürgen Kühnen Von der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Münzen von der Antike bis zur Gegenwart	16/819
Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz Arbeitsgruppe Recht und Steuerfragen	16/823
Verein der Münzfreunde für Westfalen und Nachbargebiete e. V.	16/825
Verein der deutschen Münzenhändler e. V.	16/842

Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (17.) 06.06.2013
Ausschuss für Kultur und Medien (12.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich) mr

Sachverständige/Institutionen	Stellungnahmen
Deutsche Numismatische Gesellschaft Verband der Deutschen Münzvereine e. V. Bayerische Numismatische Gesellschaft e. V.	16/847
Bjoern Alberternst Genehmigter und meldender Sondengänger und Heimatforscher in NRW	16/850
Rheinische Münzfreunde e. V.	16/856

* * *

Vorsitzender Dieter Hilser: Herzlich Willkommen zu unserer heutigen gemeinsamen Sitzung, die sich mit folgendem Gegenstand befasst:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/2279

Öffentliche Anhörung

Ich begrüße Sie alle auch im Namen meines Kollegen Karl Schultheis, Vorsitzender des Ausschusses für Kultur und Medien, der heute leider verhindert ist.

(Es folgen organisatorische Hinweise.)

Zunächst geben die Sachverständigen, geordnet in sechs Blöcken, ihre Statements ab. Nach jedem Block haben die Abgeordneten die Möglichkeit, Fragen zu stellen.

Raimund Bartella (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW): Herr Vorsitzender! Frau Wellmann und ich werden gemeinsam vortragen. Frau Wellmann wird sich speziell mit den Fragen des Bodendenkmalverdachts und der Kostentragung nach dem Verursacherprinzip beschäftigen und zum Auskunfts- und Betretungsrecht Vorschläge vorlegen. Ich werde zunächst zu allgemeinen Fragen, die sehr umfangreich gewesen sind: „Hat sich dieses Gesetz bewährt? Gibt es Änderungsbedarf?“, einige kurze Ausführungen machen und danach auf das Schatzregal und die Denkmalförderung eingehen.

Um es kurz zusammenzufassen, aus unserer Sicht ergibt sich die Notwendigkeit einer Änderung des zur Diskussion stehenden Gesetzes vorrangig aus den beiden Urteilen, die Ihnen bekannt sind. Es geht uns darum – wir finden es positiv, dass das im Gesetzentwurf von SPD und Bündnis 90/Die Grünen auch so angegangen worden ist –, auch in Nordrhein-Westfalen eine gerichtsfeste Verankerung des Verursacherprinzips zu bekommen, wie es in anderen Ländern in modifizierter Form, aber vom Prinzip her geregelt ist. Dabei muss man wissen, eigentlich haben wir gedacht, wir hätten so etwas.

Zum Zweiten geht es um die Berücksichtigung von Bodendenkmälern in Verdachtsflächen bei Planungsverfahren. Auch hier brauchen wir eine Klarstellung.

Wenn der Landesgesetzgeber ein Schatzregal einrichten will, wird das von uns mitgetragen. Ich werde dazu gleich noch etwas sagen.

Wir sehen keinen weiteren Änderungsbedarf am Gesetz. Das Gesetz hat sich auch nach 30 Jahren bewährt. Es gab in diesem Zeitraum nur relativ geringfügige Änderungen. Was sind die tragenden Elemente der Konstruktion dieses Gesetzes?

Das konstitutive Eintragungsverfahren gewährleistet eine hohe Transparenz und eine große Rechtssicherheit. Dabei würden wir es gerne belassen wollen.

Wir haben eine weitgehende Kommunalisierung des Verfahrens; die Unteren Denkmalbehörden haben besondere Aufgaben zugewiesen bekommen. Das finden wir angesichts der Situation, in der wir uns in Nordrhein-Westfalen befinden, richtig. Es gibt – auch das möchte ich noch mal betonen – in den Verfahren eine Doppelgleisigkeit der Zuständigkeiten: Wir haben auf der einen Seite den Strang „Untere Denkmalbehörde, Obere Denkmalbehörde, Oberste Denkmalbehörde“ als Administration, und das Ganze wird durch wissenschaftliche Fachämter, getragen von den Landschaftsverbänden, begleitet. Wir meinen, dass die Anforderungen, die die Landesverfassung an die Bewahrung des baulichen und archäologischen Erbes stellt, durch die Zweigleisigkeit gut sichergestellt werden kann.

Wir möchten an eine Umfrage in der Bevölkerung Nordrhein-Westfalens aus 2001, inszeniert durch das Bauministerium, erinnern. Sie hat ergeben, dass die Bevölkerung dem Denkmalschutz und der Denkmalpflege einen hohen Stellenwert beimisst, wenn auch in bestimmten Bereichen Informationsdefizite erkennbar sind. Aber vom Grundsatz her hat die Bevölkerung das, was wir lange Zeit praktiziert haben, akzeptiert.

Wir haben auch vergleichsweise wenig Klagen und Beschwerden von Betroffenen. Das Widerspruchsrecht im Denkmalverfahren ist seit einiger Zeit, anknüpfend an die Regelung im Baugenehmigungsverfahren, abgeschafft worden. Es gab Spekulationen, wie sich das auswirken würde. Die Unteren Denkmalbehörden habe keine wesentliche Steigerung der Prozesszahlen erlebt. Das zeigt uns, dass das Verfahren gut ist.

2002 hat eine Denkmalschutzkommission Vorschläge unterbreitet. Wir haben in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Institut für Urbanistik und dem Ministerium kommunale Forschung zu administrativen Problemen der Unteren Denkmalbehörden betrieben. All diese Untersuchungen, die 2002 bis 2008 stattgefunden haben, haben ergeben, dass das Gesetz okay ist, man aber untergesetzlich noch einiges machen kann. Das tun wir in enger Abstimmung mit den Denkmalpflegeämtern der Landschaftsverbände.

Wir regen an, zusammenfassend zu prüfen, möglicherweise einen Landesdenkmalrat gemäß § 23 Abs. 1 DSchG NRW einzurichten. Warum? Dieser Fachbeirat könnte wesentliche denkmalfachliche und -politische Entscheidungen der Behörden und der Politik begleiten. Wir glauben, das wäre eine wichtige Angelegenheit. Die Belange von Denkmalschutz und Denkmalpflege könnten nach außen hin und in der Öffentlichkeit deutlicher dargestellt werden. Denn über eines müssen wir uns im Klaren sein: Die Bedeutung, die diesem Thema insgesamt beigemessen wurde, war Ende der 70er- und Anfang der 80er-Jahre größer. Das gilt für die Bevölkerung, für die Administration und möglicherweise – mit dieser Aussage will ich aber vorsichtig sein – auch für das Parlament. Man hatte noch sehr deutlich vor Augen, was die Kahlschlagsanierungen der 60er- und 70er-Jahre erbracht haben, und als Reaktion

darauf dieses Gesetz abgefasst. Einiges ist ein bisschen in Vergessenheit geraten, und ein Landesdenkmalrat könnte vielleicht hilfreich sein.

Die Regelung zum Schatzregal finden wir okay. Sie knüpft an Regelungen in anderen Bundesländern an. Wir haben den Vorschlag gemacht, die Formulierung „Funde von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung“ nicht im Gesetz zu verankern. Denn vorher weiß man eigentlich nicht, was gefunden wird. Man sollte es nicht dem Finder überlassen, wenn der Fund abgeliefert werden soll, ob er bedeutend ist oder nicht, um es mal auf den Punkt zu bringen.

Dann bitten wir noch um zwei Klarstellungen: Das Land zahlt den Finderlohn selber, wenn tatsächlich ein Finderlohn gezahlt werden soll, und nicht möglicherweise die empfangende Stelle. Außerdem geht es um eine Klarstellung bei den Zuständigkeiten. Das entnehmen Sie bitte genauer unserer Stellungnahme.

Letzte Bemerkung: Wir haben in unserer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass der Vorstand des Städtetags Nordrhein-Westfalen sie am 5. Juni noch beraten wird. Der Vorstand hat die Stellungnahme gestern einstimmig gebilligt. Das heißt, er hat auch hervorgehoben, dass die Denkmalförderung des Landes für die Sicherung des baulichen und archäologischen Erbes eine große Bedeutung entfaltet.

Außerdem hat der Vorstand die Position bestätigt, dass eine Umstellung auf Darlehensbasis vielleicht in Ausnahmefällen helfen kann; das wird aber nicht die Regel sein. Wir brauchen ein abgestimmtes, vielschichtiges System der Denkmalförderung. Wenn ein Baustein herausgebrochen wird, wie es sich im Augenblick andeutet – mehr will ich dazu nicht sagen –, wird das zum Verlust von Denkmälern führen, was wir nicht begrüßen können.

Anne Wellmann (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Zunächst einmal bedanke ich mich für die Möglichkeit, Stellung zu nehmen. Ich beziehe mich auf unsere schriftliche Stellungnahme und die Ausführungen meines Kollegen Raimund Bartella. Ich möchte betonen, dass die kommunalen Spitzenverbände den Gesetzentwurf in seiner Zielrichtung ausdrücklich begrüßen und mittragen. Insbesondere muss die Rechtslage nach den Entscheidungen vom 20. September 2011 dringend korrigiert werden. Die Kosten für die Untersuchung, Veränderung oder Beseitigung von Bodendenkmälern müssen, wie es vor den Urteilen geübte Praxis war, dem Projektträger, sprich: dem Verursacher des Eingriffs, und nicht den Kommunen auferlegt werden. Deswegen ist die gesetzliche Verankerung des Verursacherprinzips dringend geboten und sollte möglichst schnell umgesetzt werden.

Im Detail enthält der Gesetzestext allerdings vor allen Dingen ein paar eher gesetzessystematische Ungenauigkeiten, die im Vollzug zu Problemen führen könnten. Deswegen bitten wir, die Änderungsvorschläge in unserer Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und vielleicht auch zu berücksichtigen.

Ich möchte zunächst auf die Neuregelung von § 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NRW eingehen. Diese Neuregelung erklärt wesentliche bodendenkmalrechtliche Vorschriften

des Denkmalschutzgesetzes auf Bodendenkmäler unabhängig von deren Eintragung in die Denkmalliste für anwendbar. Die Gesetzesbegründung hingegen will diese Regelung bereits – und das ist auch richtig so – zur Anwendung kommen lassen, wenn konkrete Anhaltspunkte für das Vorhandensein eines Bodendenkmals vorliegen, also schon im Falle eines Bodendenkmalverdachts.

Der Bodendenkmalverdacht ist etwas anderes als das nicht eingetragene Bodendenkmal. Beim Bodendenkmalverdacht wissen wir noch gar nicht, ob es sich tatsächlich um ein Bodendenkmal handelt. Das ist eine Ungenauigkeit, die es zu korrigieren gilt. Mit der Formulierung im Gesetzestext wird im Moment der Zweck der Begründung nicht erreicht. Insofern halten wir es für erforderlich, dass im Gesetzestext explizit auf den Bodendenkmalverdacht abgestellt wird. Der Begriff des Bodendenkmalverdachts könnte dann in der Gesetzesbegründung unter Umständen erläutert werden. Wir haben einen konkreten Formulierungsvorschlag gemacht.

Des Weiteren ist in die Neuregelung von § 3 Abs. 1 Satz 4 ein Verweis auf den neu formulierten § 29 aufgenommen, der die Kostentragung regelt, indem er das Verursacherprinzip verankert. Allerdings bezieht sich § 29 auf die Erlaubnisverfahren nach § 9 DSchG NRW – sprich: eingetragene Denkmäler. Der Verweis passt insofern nicht, weil ein Erlaubnisverfahren nach § 9 beim Bodendenkmalverdacht richtigerweise weder nach dem geltenden Recht noch nach dem Gesetzentwurf vorgesehen ist. Deswegen halten wir es für vorzugswürdig, die Kostentragung im Falle des Bodendenkmalverdachts direkt in einem eigenen Absatz von § 29 zu regeln.

Also: Wir haben überhaupt nichts gegen das Ziel. Gesetzessystematisch richtiger ist aber eine Verankerung in einem eigenen Absatz, weil das Erlaubnisverfahren gerade nicht beim Verdacht Anwendung findet. Deswegen brauchen wir in § 29 einen eigenen Absatz. Wie gesagt, unser Vorschlag liegt vor, und wir bitten, ihn zu prüfen.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass es hier im Kreise einzelner Sachverständiger Vorschläge gibt, in die Neuregelung von § 3 zusätzlich § 9 DSchG NRW aufzunehmen. – Was hat das für eine Rechtsfolge? Wenn wir § 9 dort aufnehmen, bedeutet dies, dass Sie bereits bei Bodendenkmalverdacht ein Erlaubnisverfahren einführen. Das heißt, wir verlassen das System des konstitutiven Verfahrens, das sich bewährt hat, und eröffnen ein Parallelverfahren, das dem deklaratorischen Verfahren näherkommt, das wir als kommunale Spitzenverbände ablehnen.

Wir meinen, dass wir uns an die Systematik des Denkmalschutzgesetzes halten müssen, und wollen deswegen in keinem Falle eine Einführung des deklaratorischen Verfahrens durch die Hintertür, wobei überhaupt nicht klar ist, welche Rechtsfolgen das haben wird und wie das rechtssicher gestaltet werden soll. So etwas müsste ausdiskutiert werden. Wir halten es in der derzeitigen Novelle für nicht erforderlich. Wir sehen dafür auch in der Praxis – wir haben uns bei einigen Bodendenkmal- oder Denkmalämtern erkundigt – keinen Bedarf.

Die Regelung über die Kostentragung in § 29 des Entwurfs sollte bestehen bleiben. Allerdings sollte für den Bodendenkmalverdacht eine eigene Regelung eingeführt werden.

Des Weiteren schlagen wir vor, die Zumutbarkeit in § 29 lediglich auf die anfallenden Kosten zu beziehen und nicht auf die zu treffenden Untersuchungs- und Bergungsarbeiten von Bodendenkmälern.

Zum Schluss meiner Ausführungen möchte ich noch meine Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des neu geregelten Betretungsrechts in § 28 des Gesetzentwurfs äußern. Die Konstituierung eines Betretungsrechts für ein eingefriedetes Grundstück oder – noch intensiver – ein Gebäude oder eine Wohnung besitzt starke Grundrechtsrelevanz und stellt einen Eingriff dar, der aus unserer Sicht an den hohen Anforderungen von Art. 13 GG zu messen ist. Der Schutz der Wohnung ist ein hohes Gut, in den nur mit Bedacht eingegriffen werden darf. In der Praxis treten aus unserer Erfahrung mit dem derzeit geltenden Betretungsrecht nur vereinzelt Probleme auf. Wir sehen daher keinen Bedarf, die Regelung grundlegend zu ändern. Wir haben einen Vorschlag gemacht, der die vorgesehenen Änderungen des Gesetzentwurfs teilweise aufnimmt, aber auch noch Ergänzungen enthält.

Bedenken haben wir auch gegen ein eigenes Betretungsrecht der Landschaftsverbände. Das ist problematisch. Wir wollen gar nicht in Abrede stellen, dass die Landschaftsverbände zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundstücke, Gebäude und Wohnungen betreten müssen; das müssen sie. Aber nach dem Denkmalschutzgesetz sind die Unteren Denkmalbehörden die Vollzugsbehörden auf ihrem Gemeindegebiet. Sie tragen in die Denkmalliste ein; sie erteilen Erlaubnisse; sie führen die Prozesse; sie haben den Kontakt zu den Eigentümern. Wir halten ein Betretungsrecht der Landschaftsverbände in Absprache mit den Unteren Denkmalbehörden für sinnvoll. Ich glaube, nur dann werden die Denkmaleigentümer kooperativ sein.

Dr. Kai Thomas Platz (Untere Denkmalbehörde der Stadt Duisburg): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Sehr geehrte Damen und Herren! Zunächst bedanke ich mich herzlich, dass Sie dem Leiter der Stadtarchäologie Duisburg die Möglichkeit geben, sich zum Gesetzentwurf zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen zu äußern.

Die vorgeschlagenen Änderungen werden zu substanziellen Verbesserungen des Gesetzes führen, sollten aber in einigen Bereichen noch etwas präzisiert werden, um sich in der täglichen Praxis zu bewähren. Ich verweise hierbei auf die Stellungnahme der Stadtarchäologie Duisburg, die Ihnen vorliegt.

Lassen Sie mich kurz etwas zur Problematik der Bodendenkmalverdachtsbereiche sagen. Das bestehende Gesetz sieht ein konstitutives Eintragungsverfahren von erkannten Denkmälern vor. An diesem Prinzip soll auch festgehalten werden. Was bei Baudenkmälern recht unproblematisch erscheint, verhält sich hingegen bei Bodendenkmälern deutlich komplizierter. Mit dem Nachweis der Denkmaleigenschaften sind Bodendenkmäler nun mal einzutragen.

Ein römisches Kastell, ein vorgeschichtliches Gräberfeld, eine frühmittelalterliche Befestigung oder im Boden befindliche Überreste von mittelalterlichen Siedlungen wären solche Bodendenkmäler. Naturgemäß liegen also Bodendenkmäler unter der Erdoberfläche. Hier beginnt unser Problem. Häufig sind von bestimmten Flächen einzelne Funde bekannt, oder es gab ausschnitthafte Ausgrabungen in mehr oder weniger eng beieinanderliegenden Bereichen, oder es gibt Beobachtungen aus der Luft. All diesen Fällen ist gemein, dass Sie uns die ungefähre Lage – mal besser, mal schlechter – eines Bodendenkmals anzeigen. Aber es fehlen wichtige Informationen – etwa die äußere Begrenzung, die exakte Zeitstellung oder die Funktion –, um so ein Bodendenkmal rechtssicher eintragen zu können. Wir wissen also in der Regel, wo solche Denkmäler liegen; das sind Bodendenkmalverdachtsbereiche.

Derzeit sind auf solche Verdachtsflächen lediglich die §§ 13 – 19 DSchG NRW anzuwenden, also die Genehmigungspflicht für Ausgrabungen, Grabungsschutzgebiete sowie die Regelungen im Falle der Entdeckung von Bodendenkmälern. Die Neuformulierung von § 3 Abs. 1 bezieht § 1 Abs. 3 DSchG NRW mit ein, also die Berücksichtigung bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen. Dem ist ausdrücklich zuzustimmen. Ein wichtiger Punkt fehlt aber noch, nämlich die Einbeziehung der nicht eingetragenen Bodendenkmäler ins denkmalrechtliche Erlaubnisverfahren nach § 9 DSchG NRW. Die Stadtarchäologie Duisburg kommt hier zu einer anderen Ansicht als die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände.

Lassen Sie uns kurz einen Fall durchspielen, wie er sich nach der vorgesehenen Änderung, aber ohne Aufnahme der § 9-Verfahren abspielen könnte:

Ein privater Bauherr oder Investor stellt einen Bauantrag. Die Fläche ist kein eingetragenes Bodendenkmal, aber ein Verdachtsbereich, wie vorhin geschildert. Die Untere Denkmalbehörde und das Fachamt wissen genau, dass jeder Bodeneingriff hier automatisch ein Bodendenkmal betreffen wird. Der Bauherr benötigt aber keine denkmalrechtliche Erlaubnis, sodass ihm die Baugenehmigung erteilt wird.

Die Baustelle wird eingerichtet. Alle Bauunternehmer haben ihre Aufträge und Zeitpläne; der Baubetrieb beginnt mit der ersten Abbaggerung. Erwartungsgemäß kommen mit der ersten Baggerschaufel die ersten Befunde und Funde zutage. Nach § 15 DSchG NRW muss der Entdecker den Fund unverzüglich melden. Nach § 16 DSchG NRW beginnt jetzt eine maximal drei Werktage dauernde Bauunterbrechung. Während dieser Zeit wird die Fläche archäologisch untersucht. Stellen Sie sich dieses Szenario vor!

Am vierten Werktag setzt der Bagger wieder an, und der nächste Fund wird getätigt. Wir erleben wieder das Gleiche: Entweder nach den drei nächsten Werktagen oder bereits jetzt, wenn klar ist, dass die Baufläche insgesamt ein Bodendenkmal ist, muss sie mit sofortiger Vollziehung nach § 4 DSchG NRW vorläufig als Bodendenkmal eingetragen werden.

Jetzt stehen wir vor der Situation, dass es eine Baugenehmigung für eine Fläche ohne Bodendenkmal gibt und diese Fläche jetzt ein Bodendenkmal ist. Demnach sind nun die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes anzuwenden. Damit tritt ein Auto-

matismus auf, der zum Totalschaden führt. Nach § 49 Abs. 2 Nummer 3 Verwaltungsverfahrensgesetz muss die Baugenehmigung mit sofortiger Wirkung widerrufen werden. Der Bauherr muss eine neue Baugenehmigung beantragen. Ein § 9-Verfahren nach Denkmalschutzgesetz kommt zur Anwendung. Unter Umständen muss komplett neu geplant werden. Die beauftragten Baufirmen und Handwerker werden abbestellt oder vertröstet. Klageverfahren und Regressforderungen folgen.

Lassen Sie uns dieses Szenario vermeiden! Dies gelingt dadurch, dass Sie entweder für die Bodendenkmalverdachtsflächen § 9 DSchG NRW ausdrücklich zum Geltungsbereich des Gesetzes hinzunehmen oder – besser – das Denkmalschutzgesetz insgesamt auch für Bodendenkmalverdachtsflächen gilt. Eine ähnliche Lösung ist übrigens in Bremen und Niedersachsen gefunden worden. Nur dies führt zur Rechtssicherheit. Davon profitieren nicht nur die Kommunen mit den Unteren Denkmalbehörden und die Fachämter, sondern auch alle privaten Bauherren und Investoren. Jeder weiß künftig, woran er ist. Zudem verkürzen sich die Baugenehmigungsverfahren erheblich, und die erteilten Baugenehmigungen haben Bestand.

Vorsitzender Dieter Hilser: Ich eröffne die Fragerunde zum ersten Block.

Oliver Bayer (PIRATEN): Vielen Dank an die Experten, dass sie gekommen sind und uns umfangreiche Stellungnahmen haben zukommen lassen. Vor allem durch die schriftlichen Stellungnahmen haben wir viel dazugelernt.

Ich habe vor allem Fragen an Frau Wellmann. Im Entwurf heißt es, dass ein entsprechender wissenschaftlicher Verdacht für die Denkmaleigenschaft gegeben sein muss, damit ein Verdachtsfall vorliegt. Ist diese Formulierung scharf genug? Reicht sie aus, um keine Unsicherheiten aufkommen zu lassen, ob es ein Verdachtsfall ist oder nicht?

Frau Wellmann, Sie haben die Problematik des Betretungsrechts erwähnt. Sehen Sie beim Betretungsrecht einen Unterschied, ob es um Privatgelände oder Firmengelände geht? Haben Sie eine Möglichkeit einzuschätzen, wie oft solche Bodendenkmäler bei Privatpersonen – Wohngebiet, Gärten, Häuser –, bei Firmen und im Bereich des Ressourcenabbaus gefunden werden?

Letzte Frage: Es wurde erwähnt, es erfolgt ein Baustopp, wenn ein Bodendenkmal gefunden wird. Allerdings gibt es ab und zu nicht genug Ressourcen für die Auswertung. Kommt es oft vor, dass Baustopps länger als eigentlich nötig, wenn das Personal vorhanden wäre, dauern? Gibt es Erfahrungswerte bezüglich der Auswirkungen auf die Stadtentwicklung, wenn das in großem Ausmaß passiert?

Eckhard Uhlenberg (CDU): Ich möchte das Thema der Übernahme der Kosten bei wissenschaftlichen Untersuchungen kurz ansprechen. Die Formulierung lautet: im Rahmen des Zumutbaren. – Das ist ein dehnbarer Begriff. Reicht diese Formulierung aus, oder muss sie nachgebessert werden?

Interessant finde ich, dass Sie als Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, die vor Ort den ersten Kontakt zu den Besitzern von Baudenkmälern haben, betonen: Bisher hat es beim Betretungsrecht keine Probleme gegeben. Deswegen treten Sie in Ihrer Stellungnahme dafür ein, die bisherige Praxis beizubehalten. Im Gesetzentwurf von SPD und Grünen heißt es dagegen, dass die Beauftragten der Denkmalbehörden ein Betretungsrecht haben, soweit dies zur Erhaltung des Denkmals dringend erforderlich ist. Das halten die kommunalen Spitzenverbände nicht für erforderlich.

Ich habe die große Sorge, wenn die Distanz zwischen der Denkmalbehörde vor Ort und dem Besitzer eines Denkmals größer wird, ist das dem Zweck, Denkmäler zu erhalten, weiterzuentwickeln oder zu restaurieren nicht dienlich, sondern schürt Misstrauen, wenn man das Grundstück betreten kann, ohne vorher anzurufen und sich mit dem Besitzer in Verbindung zu setzen.

Thorsten Schick (CDU): Eine Frage an Frau Wellmann. Herr Bartella hat kurz die Auswirkungen des Wegfalls der Finanzierung angesprochen. Einerseits hat das Gesetz keine unmittelbare Finanzierungswirkung; andererseits kann ein Gesetz nur wirken, wenn entsprechende Mittel bereitstehen. Sie haben gesagt, grundsätzlich kann man die Stoßrichtung des Gesetzentwurfs befürworten, wenn die von Ihnen angemerkten Details verbessert werden und die Unklarheiten beseitigt sind. Ist das überhaupt möglich, wenn die Finanzierung, wie geplant, umgestellt wird?

René Schneider (SPD): Herr Dr. Platz, Sie machen in Ihrer Stellungnahme den sehr interessanten Vorschlag, die Formulierung „von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung“ zu streichen und davon auszugehen, dass alles, was gefunden wird, erst einmal ins Eigentum des Landes übergeht, um es nach Prüfung, ob es wissenschaftliche Bedeutung hat, tatsächlich nicht nur im Eigentum, sondern auch im Besitz zu behalten oder dem ehrlichen Finder dadurch Wertschätzung zukommen zu lassen, indem man ihm sagt: Du darfst es behalten, obwohl es im Eigentum des Landes ist.

Wie praktikabel ist das im täglichen Leben? Können die Behörden damit umgehen – nicht qualitativ, sondern quantitativ? Lässt sich das bei der Zahl der Meldungen handeln? Wie hoch ist die Zahl überhaupt? Man muss unterstellen, dass es heute weniger Meldungen gibt, als wenn es im Lande Nordrhein-Westfalen ein Schatzregal gäbe.

Reiner Breuer (SPD): Herr Dr. Platz hat hinsichtlich des Betretungsrechts dargelegt, dass die Verwaltungsgerichte auch umfassende Auseinandersetzungen darüber erwarten, ob eine Denkmaleigenschaft vorliegt und die Wohnung deshalb betreten werden muss. Können Sie konkretisieren, ob es Unterschutzstellungsverfahren gibt, bei denen es ein Problem war, dass keine Einwilligung des Eigentümers zum Betreten vorlag?

Meine zweite Frage richtet sich an die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände zum Thema „Veranlasserprinzip“. Es wird auch die Meinung vertreten, der Gesetzgeber müsste jetzt gar nichts machen, es sei originäre Aufgabe des Staates, die Kos-

ten zu tragen. Welche Kosten kämen auf die Kommunen zu, wenn man nichts tun und das Veranlasserprinzip nicht verankern würde?

Vorsitzender Dieter Hilser: Es sind teilweise alle Sachverständigen angesprochen worden. Ich schlage vor, dass die Sachverständigen in derselben Reihenfolge wie bei den Statements antworten.

Raimund Bartella (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW): Ich fange mit der Zumutbarkeit bei der Kostentragung an. Gefragt wurde: Ist das hinreichend genau präzisiert? Zumutbarkeit bemisst sich nach den örtlichen Umständen und der örtlichen Beteiligung. Wir haben das schon bei der Abfassung unserer Stellungnahme genau diskutiert und meinen, dass die Unteren Denkmalbehörden in Zusammenarbeit mit der Archäologie in der Praxis zu zufriedenstellenden Lösungen gekommen sind. Wir haben keine Veranlassung gesehen, dies exakter zu bemessen. Das wäre auch im Gesetz praktisch nicht möglich. Man müsste es irgendwie untergesetzlich regeln. Wir haben zum Schatzregal einen Vorschlag für eine Verordnung unterbreitet. Daran sehen Sie, wie komplex das ist.

Ich will noch auf die Frage eingehen, ob die Denkmalförderung ausreichend ist. Wenn die Denkmalförderung auf null abgesenkt werden soll – das hört man, ohne dass es bestätigt ist –, ist das eine große Schwierigkeit. Es gibt ein vielfältiges Instrumentarium der Denkmalförderung, das sich nicht nur auf die Landesebene bezieht: die Möglichkeit der Sonderabschreibung nach dem Einkommensteuergesetz; spezielle Förderprogramme des Bundesbeauftragten für Kultur und Medien für besondere Denkmäler; ein großes Förderprogramm des BM Bau für Welterbe-Städte im Rahmen des Konjunkturpakets II; städtebaulicher Denkmalschutz. Es gibt also einen ganzen Strauß von Maßnahmen, der übrigens auch kommunale Maßnahmen mit einschließt.

Dieser Strauß von Maßnahmen ist auch notwendig, weil die Bedingungen, unter denen Eigentümer ihre Denkmäler erhalten sollen, nicht immer die gleichen sind. Ein Beispiel: Wer keine Steuern zahlt, kann keine Abschreibung realisieren und braucht eine direkte Förderung. Deshalb ist es so wichtig, diese Förderung weiterzuführen. Früher hat das Land wesentliche größere Beträge für private und kirchliche Denkmäler bereitgestellt. Das Thema „Förderung“ gehört aber nicht direkt zum Gesetzentwurf.

Zum Verursacherprinzip: Was würde es kosten, die jetzige Regelung zu belassen? Wir können uns nur auf Schätzungen verlassen, gehen aber davon aus, dass im Endeffekt jährlich eine Größenordnung von ungefähr 40 Millionen € bei den kommunalen Stellen verbleiben würden. Die Landschaftsverbände müssten selber die Grabungskosten tragen und würden sie über die Verbandsumlage auf die Kommunen übertragen. Das heißt, kreisangehörige Gemeinden, Landkreise und kreisfreie Städte müssten diese Kosten tragen. Das kann eigentlich nicht im Interesse der Landesregierung und des Parlaments sein, die Kostentragung jetzt grundsätzlich auf die Kommunen zu verlagern, nachdem früher eine andere Regelung praktiziert wurde.

Anne Wellmann (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW): Zu unserer Formulierung beim Bodendenkmalverdacht: Das ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Es muss im Gesetz klargestellt sein, dass nicht jeder Verdacht ausreichend ist, sondern es muss zumindest ein wissenschaftlich fundierter Verdacht da sein. Dafür reicht meiner Ansicht nach die Formulierung. Man könnte vielleicht in der Gesetzesbegründung noch genauere Erläuterungen vornehmen. Aber es wird immer ein unbestimmter Rechtsbegriff sein; das kann nicht anders sein. Ansonsten müssten Sie genaue Kriterien in das Gesetz aufnehmen; das geht nicht. – Insofern halte ich diesen Begriff für relativ deutlich. Die Rechtsprechung wird den Begriff sicherlich ausfüllen. Aber ich glaube, es ist ein Begriff, mit dem man gut arbeiten kann.

Bezüglich des Betretungsrechts muss man sich mal in Ruhe Art. 13 GG durchlesen. Unsere Bedenken sind vor allem juristischer Art. Es gibt kaum ein Grundrecht, bei dem Eingriffe in dieses Grundrecht schon im Grundgesetz so konkret formuliert werden. Daran kann man ermessen, welch hohes Gut der Schutz der Wohnung ist. Ich würde sagen, dass der Schutz der privaten Wohnung vielleicht höher zu bewerten ist. Aber bei Firmen, bei Büros kommt anderes hinzu: Geschäftliches, das sicherlich auch schützenswert ist. Daher halte ich es für wichtig, genau zu prüfen – mit Augenmaß.

Aus unserer Erfahrung in der Praxis ist der Normalfall der: Die Untere Denkmalbehörde steht in Kontakt mit den Eigentümern und macht einen Termin klar. Das läuft normalerweise, wenn der Kontakt ganz gut ist. Es gibt natürlich schwarze Schafe, die Nein sagen oder sich nicht rühren. Sie sind ein Problem; aber wir halten sie nicht für den Normalfall, sondern es sind Einzelfälle. Man muss zwischen der Grundrechtsqualität von Art. 13 und den Problemfällen in der Praxis abwägen.

Es läuft natürlich nicht so ab, dass die Unteren Denkmalbehörden schellen und sagen: Guten Tag, hier sind wir. Können Sie mal beiseitegehen? Wir wollen mal bei Ihnen gucken. – Vielmehr wird alles vorbereitet. Auch die Landschaftsverbände müssen die Denkmäler betreten und machen jetzt in Absprache mit den Unteren Denkmalbehörden Termine. Die Praxis funktioniert eigentlich ganz gut. Insofern haben wir, wie gesagt, eher verfassungsrechtliche Bedenken, die wir höher ansiedeln würden als den Bedarf, in der Praxis eine Verschärfung einzuführen.

Zur Zumutbarkeit der Kosten haben wir eine umfängliche OVG-Rechtsprechung. Die zumutbaren Kosten orientieren sich am Bauvolumen. Da sehe ich keine Probleme.

Zur Denkmalförderung hat Herr Bartella schon ausführlich Stellung genommen. Also: ohne Denkmalförderung kein guter Denkmalschutz. Das ist völlig klar. Wir brauchen die Denkmalförderung, die auch eine öffentliche Aufgabe ist.

Dr. Kai Thomas Platz (Untere Denkmalbehörde der Stadt Duisburg): An mich wurden im Wesentlichen zwei Fragen gerichtet, was die Funde angeht.

Zur ersten Frage: Als jemand, der als Chef einer Unteren Denkmalbehörde, Bereich Bodendenkmalpflege, direkt aus der praktischen Bodendenkmalpflege kommt, kann ich sagen: Man versucht immer, mit dem ehrlichen Finder ein gutes Einvernehmen

herzustellen. Deshalb der Vorschlag aus der Stadtarchäologie Duisburg: Eigentum der Funde beim Land und Besitz beim ehrlichen Finder. Damit ist Rechtssicherheit geschaffen; das ist sehr wichtig. Wir wollen nicht an die Privatsammlungen der Leute heran und sie enteignen, sondern die ehrlichen Finder sollen die Sachen behalten können.

Zur Anzahl der Meldungen, die über das Jahr auflaufen: Manche rühren sich öfter, zum Beispiel einmal im Monat, und sagen: Ich habe auf dem und dem Acker wieder einen tollen Fund gemacht. – Und es gibt welche, mit denen man sich einmal im Jahr trifft, um die Neufunde durchzusehen und zu datieren: Hier haben wir Steinzeit, dort Frühmittelalter. – In aller Regel sind die Funde nicht von wissenschaftlicher Bedeutung. Das heißt, wir kartieren sie und haben sie in der Ortsakte. Der Arbeitsaufwand ist zu bewältigen.

Zur zweiten Frage nach der Denkmaleigenschaft und dem Betretungsrecht: Es gab in Duisburg tatsächlich Fälle – die genaue Anzahl kann ich Ihnen allerdings nicht nennen, das gehört zum Ressort der Baudenkmalpflege –, in denen es Gerichtsverfahren auf Verwaltungsgerichtsebene gab, die so ausgegangen sind: Eine Denkmaleintragung wurde rechtsungültig, weil das Gebäude vorher nicht betreten werden konnte und damit die prägenden Denkmaleigenschaften nicht zu ermitteln waren.

Das ist ein echtes Problem, dass ein Gebäude laut Gesetz im Ernstfall nur mit richterlichem Beschluss betreten werden darf. Wenn man keinen richterlichen Beschluss erwirken kann, steht man unter Umständen vor der Möglichkeit, dass ein Denkmal fällt. Deshalb schlägt die Stadt Duisburg einen Weg vor, angelehnt an die Landesbauordnung, die den gleichen Fall kennt. Wir schlagen also eine Regelung analog zur Landesbauordnung vor, die auch in die Richtung des Gesetzentwurfs geht.

Holger Ellerbrock (FDP): Frau Wellmann, fasse ich Ihre Ausführungen richtig zusammen: „Es gibt wie immer im Leben schwarze Schafe; das ist aber keine Rechtfertigung, das Betretungsverbot so auszuweiten; die jetzige Regelung ist in Ordnung“?

Bernhard Schemmer (CDU): Sowohl in den Stellungnahmen als auch bei der Beantwortung der Frage des Kollegen Uhlenberg ist die Frage der Zumutbarkeit unzureichend beantwortet worden. Wenn man sich ansonsten mit der Zumutbarkeit beschäftigt und an Investoren, Bauherren denkt, die teilweise nur ein- oder zweimal im Leben bauen und in einer rechtlich nicht klar definierten Situation sind, ist das etwas schwierig. Ich weiß auch nicht, ob es Aufgabe des Gesetzgebers ist, sich hinter den Gerichten zu verstecken, um die Gerichte die Zumutbarkeit interpretieren zu lassen.

(Gordan Dudas [SPD]: Frage!)

Daraus ergibt sich die Frage: Warum definiert man nicht klar im Gesetz oder in einer anderen Regelung, damit der Bürger ein Gesetz versteht, welcher Betrag etwa bei einem Grundstückswert von 200.000 € zumutbar ist – 2.000 €, 20.000 € oder 200.000 €?

Vorsitzender Dieter Hilser: Ich interpretiere die letzte Frage an die Sachverständigen so: Wie würden Sie den Gesetzgeber an der Stelle beraten? Denn man kann die Frage schlecht an die beiden Regierungsfraktionen richten.

Dr. Kai Thomas Platz (Untere Denkmalbehörde der Stadt Duisburg): Die Zumutbarkeit ist durch verschiedene Richtersprüche bereits in einem Zielkorridor definiert worden. Man geht nicht vom Grundstückswert, sondern meist von der Investitions- oder Bausumme aus. Der Zumutbarkeitskorridor liegt meist bei 3 bis 5 %, manchmal auch bei 7 %. Das sind Werte, die eine Baumaßnahme nicht über Gebühr verteuern.

Wir müssen im § 9-Verfahren die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers abschichten. Die Zumutbarkeit ist bei niedriger wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit geringer als bei höherer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit. Das hat etwas mit den Vermögens- und Einkommensverhältnissen und dem Wert des Gesamtobjekts zu tun. Insofern kann meiner Ansicht nach der unbestimmte Rechtsbegriff verwendet werden; er ist bereits hinreichend durch Gerichtsverfahren definiert.

Anne Wellmann (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW): Zumutbarkeit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Man muss immer den Einzelfall betrachten und im Einzelfall abwägen. Wir haben eine relativ dezidierte Rechtsprechung. Ich halte das für ausreichend und kaum anders machbar.

Herr Ellerbrock, im Prinzip geht Ihre Zusammenfassung meiner Ausführungen in die richtige Richtung. Sicherlich gibt es beim Betretungsrecht Vollzugsprobleme; die sehen wir auch. Man kann aber nicht alles – auch das Problem der schwarzen Schafe – regeln. Wir halten die Praxis für handhabbar.

Vorsitzender Dieter Hilser: Wir kommen zum zweiten Block der Sachverständigen.

Michael Arns (Architektenkammer Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender! Sehr verehrte Damen und Herren Abgeordnete! Sehr verehrte Damen und Herren! Zunächst danke ich im Namen der Architektenkammer für die Möglichkeit, in der Anhörung unsere Meinung kundzutun. Immerhin gehören die Denkmalpflege und der Umgang mit Baudenkmälern zu den anspruchsvollsten Bauaufgaben für die Mitglieder der Architektenkammer. Unter dem Aspekt, dass Bauen im Bestand mittlerweile den weitaus größten Anteil der Tätigkeit unserer Mitglieder ausmacht, ist die Denkmalpflege die vornehmste aller Aufgaben und erfordert eine hohe Qualifikation der Mitglieder, die sich damit beschäftigen.

Vorrangig reagiert der Entwurf auf die Rechtsprechung zur Bodendenkmalpflege und schließt eine rechtliche Lücke für archäologische Funde. Der Entwurf betrifft aber auch Baudenkmäler und kann Auswirkungen auf den allgemeinen Hochbau haben. Auf diese Punkte möchte ich mich in meinen Aussagen konzentrieren.

Zunächst halten wir es für sachgerecht und angemessen, dass Regelungen des Denkmalschutzgesetzes für Bodendenkmäler auch dann gelten, wenn sie noch nicht

eingetragen sind. So können sie bei öffentlichen Planungen berücksichtigt werden, wenn konkrete Anhaltspunkte für ihr Vorhandensein vorliegen.

Die Kostenregelung nach dem sogenannten Veranlasserprinzip bitten wir nochmals zu prüfen. Begründet wird die vorgesehene Regelung aus Notwendigkeiten für den Fernstraßenbau und die Kiesgewinnung. Wir sehen jedoch auch Auswirkungen auf den allgemeinen Hochbau. Stellen Sie sich bitte den Bauherrn vor, der im Zuge der Ausschachtungsarbeiten für sein Haus zufällig auf ein Bodendenkmal trifft und nun die Kosten für die wissenschaftliche Dokumentation übernehmen muss! Dabei ist für diesen Bauherrn schon die Bauzeitverzögerung eine außergewöhnliche Belastung, weil zunächst festgestellt werden muss, ob es sich bei dem Fund überhaupt um ein Bodendenkmal handelt.

Wir regen daher an, zu einer differenzierten Regelung zu kommen und solche Arbeiten im Zusammenhang mit Hochbaumaßnahmen weiterhin kostenmäßig der staatlichen Denkmalpflege zuzuordnen.

Etwas anders ist die Konstellation bei den Kosten der Dokumentation im Zuge der Beseitigung oder Veränderung von Baudenkmälern. Hier handelt es sich nicht um einen Zufallsfund, sondern der Bauherr weiß, dass er ein Denkmal besitzt. Er kann also die entsprechenden Kosten kalkulieren. Gleichwohl müssen die Kosten für den Eigentümer zumutbar bleiben. Was finanziell, aber auch zeitlich zumutbar ist, hängt sicherlich vom Einzelfall ab.

Deshalb regen wir an, im Gesetz Kriterien und Maßstäbe für die Zumutbarkeit zu nennen.

Einzelne Fragen betreffen das Betretungsrecht, wie wir gerade gehört haben. Der Begründung des Gesetzentwurfs ist nicht zu entnehmen, ob eine Abwägung zwischen der Einschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung und den öffentlichen Interessen einer Denkmalpflege erfolgte.

Wir regen an, die bisherigen Formulierungen in § 22 DSchG NRW zum Betretungsrecht beizubehalten. In dringenden Fällen lassen sich richterliche Beschlüsse rasch herbeiführen. Die Beauftragten der Denkmalbehörden werden in ihrer Arbeit nicht behindert werden, wenn das Betretungsrecht für Wohnungen wie bislang geregelt bleibt.

Weitere Fragen beziehen sich auf Punkte, die über die konkreten Regelungen des Gesetzentwurfs hinausgehen. Als in der Denkmalpflege tätiger Architekt kenne ich den Konflikt, der bei Umbauplanungen an Denkmälern zwischen Eigentümern, Architekten und Denkmalpflegern entstehen kann. Das Denkmalschutzgesetz benennt in § 1 diesen möglichen Konflikt zwischen Schutz, Pflege und wissenschaftlicher Erforschung einerseits und sinnvoller Nutzung andererseits. Als Architekt geht mein Plädoyer dahin, vorrangig eine bauliche Weiterentwicklung entsprechend der heutigen Nutzungsanforderungen zu ermöglichen, wobei die denkmalwerte Substanz auf jeden Fall vorrangig berücksichtigt werden muss.

Vielfach ergeben sich Unterschiede zwischen den Wünschen des Bauherrn und den Vorstellungen der Denkmalpfleger aus baulichen Defiziten der Baudenkmäler bei Schallschutz, Wärmeschutz oder Barrierefreiheit. So ist es bei beengten Grundrissen oft nicht sinnvoll möglich, eine Innendämmung anzubringen, die das Platzangebot einschränkt. Auch kenne ich Fälle, bei denen Außendämmungen an Gebäuderückseiten abgelehnt wurden.

Wir regen daher an, unabhängig von dem heutigen Gesetzesvorhaben miteinander zu diskutieren, ob und wie der sinnvollen Nutzung eines eingetragenen Baudenkmals und damit dem Erhalt dieses Gebäudes eine noch größere Priorität gegenüber den konservatorischen Aspekten gegeben werden kann. Vielleicht gibt ein solcher Vorrang, der nicht „Nutzung vor Unterschutzstellung“ bedeuten darf, trotz der zurückgehenden Landesförderung den nötigen Anreiz, in ein Denkmal zu investieren und es zu erhalten.

Damit komme ich zu Ihren letzten Fragen, die die geplanten Kürzungen bei der Denkmalförderung betreffen. Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen würdigt das bisherige finanzielle Engagement des Landes für den Erhalt des baukulturellen Erbes. Wenn in Zukunft die Zuschussförderung für Private entfallen sollte, besteht allerdings für viele Eigentümer kein finanzieller Anreiz mehr, in denkmalpflegerische Maßnahmen zu investieren.

Oft können sie sich das ohne Zuschüsse auch gar nicht leisten. Immerhin muss man berücksichtigen, dass der Eigentümer eines Denkmals einerseits in der Nutzung des Gebäudes und in dem Verfügungsrecht über das Gebäude eingeschränkt ist, weil er Maßnahmen mit der Denkmalschutzbehörde abstimmen muss. Dazu haben die Eigentümer bei Sanierungs-, Umbau- und Instandsetzungsarbeiten oft erhebliche Mehraufwendungen durch Auflagen der Denkmalfachbehörde zu schultern. Daher bestand bisher ein gesellschaftlicher Konsens, denkmalbedingte Mehraufwendungen unter bestimmten Voraussetzungen zumindest teilweise zu fördern, auch wenn die Förderung wie in der Vergangenheit noch so gering war.

Ein zinsverbilligtes Darlehen ist angesichts der derzeit ohnehin sehr niedrigen Zinsen am Kapitalmarkt für die denkmalbedingten Mehraufwendungen für die meisten Eigentümer keine tatsächlich wirksame Unterstützung. Wir befürchten, dass durch den Ausfall der Zuwendung und die Umstellung auf ein reines Darlehen ein erheblicher Sanierungsstau bei Denkmälern entstehen wird.

Ebenso wie die steuerliche Förderung sind kostengünstige Darlehen mittlerweile nur noch für einen eingeschränkten Personenkreis – etwa Unternehmen – interessant. Wir halten es zwar für einen sinnvollen Ansatz, wenn sich eine zukünftige Darlehensförderung auf die Gesamtkosten einer Maßnahme erstrecken und nicht nur die denkmalbedingten Mehraufwendungen fördern soll, aber je nach Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers kann auf eine zusätzliche, begleitende Zuwendungsförderung der denkmalbedingten Mehrkosten nicht verzichtet werden. Eine finanzielle Förderung des Landes muss weiterhin so attraktiv sein, dass es nicht zu einem zunehmenden Verfall historischer Bausubstanz kommt, was bei Denkmälern unwieder-

bringliche Folgen hätte. Den Schaden hätte unsere Baukultur in Nordrhein-Westfalen.

Claudia Schwokowski (IHK NRW): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Wir erkennen den Denkmalschutz als wichtigen Standortfaktor für NRW an, der insbesondere für die Wirtschaft wichtig ist. Denn die Bewahrung historischer Substanz ist ein bedeutsamer Aspekt für Landesentwicklung, Kultur und Wirtschaft. Er stiftet Lebensqualität und Identität. Dennoch sind wir der Auffassung, dass Denkmalschutz angemessen sein muss. Sonst geht der Schuss nach hinten los. Investoren nehmen Abstand von Denkmälern, oft schon beim Verdacht auf ein Denkmal.

Nun möchte ich im Einzelnen auf die vorgeschlagenen Regelungen eingehen.

Zum Verursacherprinzip: Nach dem Wortlaut erstreckt sich das Verursacherprinzip auf alle Denkmäler: sowohl auf Boden- als auch auf Baudenkmäler. Das bedeutet einen zusätzlichen Kostenapparat für die Investoren, der sehr schnell unübersichtlich wird. In einem Beitrag wurde schon erwähnt, dass Kosten von 40 Millionen € abgewälzt werden müssen. Damit verschärfen sich die grundsätzlichen Probleme der Investoren noch. Bislang müssen die Investoren schon mit Bürokratie, Zeitaufwand und einem erheblichen Kostenapparat rechnen. Mit der Verschärfung wird die Situation für die Investoren jetzt noch schwieriger. Mit den Umbauplänen wird ein Investitionswilliger plötzlich zum Verursacher.

Zum ausgeweiteten Betretungsrecht: Unserer Ansicht nach haben sich die bisherigen Regelungen bewährt. Der Zutritt darf nicht allein von der Vermutung eines Denkmals abhängig gemacht werden. Dafür sind die verfassungsrechtlichen Bedenken mit Blick auf Art. 13 GG zu hoch.

Durch die Kürzung der Denkmalförderung befürchten auch wir einen erheblichen Schaden. Denn die Denkmalförderung hat bislang auch erhebliche zusätzliche, freiwillige Investitionen der Investoren ausgelöst.

Wir finden es gut, dass das Denkmalschutzgesetz angepasst wird. Allerdings sehen wir den eigentlichen Änderungsbedarf an anderen Stellen: einmal hinsichtlich der Einstufung der Denkmalwürdigkeit. Ganz oft ist es den Investoren oder den Eigentümern nicht klar, warum ein Gebäude als Denkmal eingestuft wird. Hier wünschen wir uns eine überregionale, unabhängige Instanz, sodass die Entscheidungen nicht allein der Denkmalbehörde vorbehalten sind.

Auch der Gebäudezustand und wirtschaftliche Aspekte sollten bereits bei der Unterschutzstellung Berücksichtigung finden.

Bisher hat der Eigentümer keinerlei Einfluss auf den Prozess der Unterschutzstellung, obwohl er von wesentlicher Bedeutung ist, wie der Eigentümer künftig mit dem Denkmal umgeht. Hier wünschen wir uns eine bessere Zusammenarbeit.

Ein weiterer Vorschlag ist die Einführung einer Klassifizierung in sogenannte A-, B-, C oder auch D-Denkmäler. Manche Denkmäler sind so bedeutend, dass sie auf je-

den Fall erhalten bleiben müssen, auch wenn sie nicht mehr genutzt werden. Es gibt aber auch Gebäude – ich denke an die 60er-, 70er-, 80er-Jahre –, bei denen man eine Unterschutzstellung neu begutachten, eine Umwidmung vornehmen oder die Denkmalschutzregeln lockern könnte. Das kann Tankstellen oder umliegende Gebäude betreffen, die sich dann einem gelockerten Denkmalschutz gegenübersehen.

Auch die große Anzahl gleichartiger Gebäude führt zu Bedenken. Beispielsweise wird bei einer Vielzahl von Schulen, die unter Schutz gestellt sind, ein gigantischer Aufwand betrieben. Warum reicht es nicht, ein exemplarisches Beispiel oder fünf oder zehn beispielhafte Gebäude unter Schutz zu stellen und bei den anderen den Denkmalschutz zu lockern oder aufzuheben? Denn dieser gigantische Aufwand konterkariert teilweise die bestimmungsgemäße Nutzung, und wir leben nicht nur in der Vergangenheit, sondern auch im Hier und Jetzt.

Der Denkmalschutz sollte sich nur auf die besonders schützenswerten Gebäudeteile, wie beispielsweise die Fassade, erstrecken, sodass der Innenbereich energetisch saniert, barrierefrei gestaltet werden kann. Zurzeit sind die Themen „Energie“, „Barrierefreiheit“, „demografischer Wandel“ für uns so aktuell, dass sie nicht am Denkmalschutz scheitern dürfen.

Außerdem wünschen wir uns die Einführung verbindlicher Fristen. Die Verfahren sind zu straffen, damit die Gebäude nicht verfallen. Wir erleben sehr oft, dass Gebäude verfallen, weil der Umbau nicht genehmigt wird. Das ist in unseren Augen ein wichtiger Faktor – auch mit Blick auf den Schutz dieser Denkmäler.

Roswitha Sinz (Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen e. V.): Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich bitte Sie zunächst um Nachsicht, dass wir zum ersten Mal – zumindest in den elf Jahren seit ich beim Verband tätig bin – keine schriftliche Stellungnahme abgegeben haben, und zwar aus rein zeitlichen Gründen; es hat nichts mit dem Thema zu tun.

Um Ihnen in der knappen Zeit die Einordnung der Positionierung des Verbandes zu erleichtern, kann ich es mir leichtmachen und sagen, dass wir die Stellungnahmen der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und der IHK NRW voll unterstützen.

Lassen Sie mich nur einen Punkt hervorheben, das Veranlasser- oder Verursacherprinzip und damit die Kostenüberwälzung auf den Eigentümer. Darin sehen wir einen weiteren Kostenverschiebungsfaktor zulasten des sozialen Wohnungsbaus. Der soziale Wohnungsbau steht bei uns, dem Verband der Wohnungswirtschaft, im Mittelpunkt. Wie Sie aus all den Diskussionen, die hier im Hause geführt werden, wissen, ist es nicht gerade wirtschaftlich höchst attraktiv, sozialen Wohnungsbau zu betreiben.

Wir sind dankbar, dass die Wohnraumförderung verbessert worden ist, um sie überhaupt wieder anzuschieben. Wenn dann die eben genannten Summen im Raum stehen – 5 bis 7 % der Investitionssumme –, mögen sie für sich genommen vielleicht gering sein, gehen aber zulasten des sozialen Wohnungsbaus. Denn wir haben wei-

tere Anforderungen aus dem demografischen und energetischen Wandel zu erfüllen. Damit sind wir schnell bei Baukostensteigerungen von 20 bis 30 %.

Es müsste auch im Interesse der Kommunen sein, den sozialen Wohnungsbau zu befördern. Heute sitzen hier andere Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und nicht wie üblicherweise die Kollegin Gesine Kort-Weiher, die jetzt für den Wohnungsbau sprechen würde. Deswegen hätten wir die große Bitte, wenn es möglich erscheint, den Wohnungsbau, insbesondere den sozialen Wohnungsbau, der im öffentlichen Interesse oder im Interesse der Kommunen liegt, von dieser Kostenüberwälzung auszunehmen.

Die Ausführungen zum Betretungsrecht – die Bedenken der Architektenkammer, aber auch der IHK NRW und in dem Fall der kommunalen Spitzenverbände – können wir nur unterstreichen. Das muss ich nicht wiederholen.

Sehr anregend finden wir die Empfehlungen der IHK NRW, das Thema der Denkmalwürdigkeit noch mal außerhalb dieses Gesetzes anzugehen. Aus der Praxis wissen wir aus vielen Gesprächen des damaligen Abteilungsleiter Herrn Krupinski – auch unter Moderation von Herrn Miksch – mit den Landschaftsverbänden zu konkreten Bauvorhaben, dass das Thema „Nutzungsmöglichkeit und Weiterentwicklung des Gebäudes“ mit dem Thema „Denkmalschutz“ oft genug kollidiert. Es war immer sehr mühsam, machbare Wege zu finden. Ich denke, das wäre ein Thema, das man außerhalb dieser Runde ein weiteres Mal diskutieren sollte.

Max Freiherr von Elverfeldt (Grundbesitzerverband Nordrhein-Westfalen e. V.): Ich bin der Vorsitzende des Grundbesitzerverbands Nordrhein-Westfalen. Der Grundbesitzerverband vertritt die Interessen des privaten land- und forstwirtschaftlichen Grundeigentums. Viele unserer Mitglieder wohnen in denkmalgeschützten Gebäuden oder haben unter Denkmalschutz stehende Bauwerke in ihrem Eigentum. Sie erhalten diese Denkmäler und öffnen sie für die Bevölkerung. Sie bewahren Denkmalfunde und stellen sie oftmals in eigenen Museen aus. Oft sehen sie sich bereits seit Generationen verpflichtet, die Denkmäler und Denkmalfunde trotz des meist hohen finanziellen und zeitlichen Aufwands zu erhalten.

Vor dem Hintergrund dieser selbstverständlichen Verpflichtung und Bereitschaft, Kultur zu erhalten und die Öffentlichkeit diese Kultur erleben zu lassen, fühlen sich unsere Mitglieder durch die geplanten Änderungen am Denkmalschutzgesetz und vor allem an der Denkmalförderung erheblich betroffen.

Nach Prüfung des vorliegenden Gesetzentwurfs haben wir folgende Einwände und bitten um entsprechende Berücksichtigung:

Ich konzentriere mich vor allem auf das Schatzregal, weil dieses Thema bisher noch nicht so richtig zum Zuge gekommen ist. Wir sind aus folgenden Gründen gegen die Einführung eines Schatzregals, wie im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen:

Erstens. Uns ist bewusst, dass Bayern und Nordrhein-Westfalen die einzigen Länder sind, die bisher über kein Schatzregal verfügen. Dabei ist uns aber nicht bekannt, dass das bisher zu Problemen bei der Erfassung von Denkmalfunden geführt hat.

Zweitens. Es entfällt jegliche Entschädigung bzw. Belohnung für den Grundeigentümer, auf dessen Grund das Denkmal gefunden wurde. Wir verweisen auf § 984 BGB, in dem geregelt wird: Wird ein Schatz entdeckt, so wird das Eigentum zur Hälfte von dem Entdecker, zur Hälfte von dem Eigentümer der Sache erworben, in welcher der Schatz verborgen war. – Das nennt man auch die sogenannte hadrianische Teilung, die bisher stattgefunden hat. Das Schatzregal würde dagegen verstoßen.

Drittens. In der vorgesehenen gesetzlichen Vorschrift eines Schatzregals wird eindeutig gegen das im Grundgesetz festgelegte Recht auf Eigentum verstoßen. Der ausschließliche Anspruch des Staates auf sämtliche Fundsachen von wissenschaftlicher Bedeutung, ist eine Enteignung des Grundeigentümers, auf dessen Grund und Boden die Fundsachen entdeckt wurden. Eine derartige Enteignung ist jedoch nach Art. 14 Abs. 3 GG nur dann zulässig, wenn sie zum Wohle der Allgemeinheit ist und aufgrund eines Gesetzes erfolgt, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. – Eine Entschädigungsregel findet sich in dem neuen § 17 des Denkmalschutzgesetzentwurfs aber gerade nicht mehr.

Viertens. Es ist nicht verständlich, warum die Belohnung als Kann-Vorschrift ausformuliert wurde. Es sollte doch grundsätzlich jeder, der ein Denkmal findet und es dann abgibt, eine Belohnung erhalten. Gerade wenn argumentiert wird, dass diese Regeln dem Schatzraub entgegenwirken sollen, wäre die Belohnung bzw. Entschädigung dienlich, eine Ablieferung zu fördern.

Fünftens. Die Einführung des Schatzregals wird damit begründet, nur so Bodendenkmäler für die Wissenschaft und die Präsentation vor der Öffentlichkeit erhalten zu können. Diesen Grund können wir aber nicht nachvollziehen. Im bisher gültigen Recht ist sehr wohl eine Ablieferung von Funden vorgeschrieben, wenn dies zur Erhaltung des Denkmals erforderlich ist bzw. im öffentlichen Interesse liegt.

Sechstens. Des Weiteren ist die in der Begründung angeführte Erwartung, dass die Vorschriften des Schatzregals Raubgrabungen unterbinden, wenig wahrscheinlich. Im Gegenteil, Raubgräberei kann am zuverlässigsten mit dem Grundstückseigentümer verhindert werden, der, gestützt auf sein Eigentumsrecht an möglichen Funden, seinen Grund und Boden gegen illegale Grabungen schützen wird. Die von ihm bzw. bei ihm entdeckten Funde gehen auch bisher nicht verloren. Sie müssen auch nach dem bisherigen Gesetz der Denkmalbehörde gemeldet werden, die dann berechtigt ist, den Fund zu bergen und auszuwerten.

Siebtens. Wir sehen einen unübersichtlichen Prüfungsaufwand auf die Denkmalbehörden zukommen; das ist schon angedeutet worden. Die Eigentümer von ländlichem Besitz, die beispielsweise im Wald einen Nagel oder eine Scherbe finden und diese arglos wegwerfen bzw. einstecken, sehen sich zukünftig der Gefahr ausgesetzt, damit eine Straftat zu begehen. Um dies zu vermeiden, müssten wir unseren Mitgliedern raten, alles, was gefunden wird, der Denkmalbehörde zu übergeben. Dies würde, wie gesagt, zu einem unübersichtlichen Prüfungsaufwand führen.

Achtens. Schließlich ist davon auszugehen, gerade wenn der Finder weiß, dass er den Fund entschädigungslos abgeben muss, wird der Anreiz größer sein, den Fund

zu verheimlichen. Es ist daher nicht damit zu rechnen, dass mehr Funde abgegeben werden. Vielmehr kann der Finder stets behaupten, den Fund im Ausland gemacht zu haben, wenn Bayern und NRW nicht mehr herangezogen werden können.

Aus diesen Gründen sind wir gegen den vorliegenden Entwurf über die Einführung eines Schatzregals.

Noch einen Satz zum Betretungsrecht in § 28 Abs. 2 des Entwurfs: Wir sehen es auch so, dass damit die Unverletzlichkeit der Wohnung, im Grundgesetz verankert, eventuell nicht mehr gewährleistet ist. Mehr brauche ich dazu nicht zu sagen; dazu ist schon eindeutig Stellung bezogen worden.

Abschließend will ich noch auf die Denkmalförderung eingehen, die zwar nicht Bestandteil des Gesetzes, aber des Fragenkatalogs ist. Die Denkmalförderung ist für viele unserer Mitglieder die einzige Möglichkeit, denkmalgeschützte Bauwerke erhalten. Die Abschreibungen sind schon angesprochen worden. Aber mit den meisten Denkmälern – vor allem dann, wenn man darin wohnt – kann man keine Einnahmen erzielen, sodass vergünstigte Kredite nicht über Einnahmen zurückgezahlt werden können. Wir haben zwar Verständnis für notwendige Sparmaßnahmen im Haushalt, ein komplettes Streichen der Förderung ist für uns allerdings mehr als unverständlich. Wir fordern dringend, für den Erhalt unserer Kulturgüter weiterhin Mittel für die private Denkmalförderung bereitzustellen.

Rainer Friemel (Rheinischer Landwirtschafts-Verband e. V.; Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V.): Herr Vorsitzender! Ich mache es kurz und schließe mich im Kern den Ausführungen des Herrn Freiherr von Elverfeldt an.

Zur Ergänzung möchte ich noch fünf Punkte ansprechen:

Erstens. Verursacherprinzip: Den Begriff der Zumutbarkeit, der im Gesetzentwurf enthalten ist, halten wir für zu vage, zu unbestimmt. Obwohl die Rechtsprechung den Begriff schon etwas konkretisiert hat, sehe ich als Anwalt, der Betroffene in solchen Verfahren vertritt, die Gefahr, dass durch diesen unbestimmten Rechtsbegriff in Zukunft eventuell eine Flut von Verfahren ausgelöst werden könnte.

Deshalb regen wir, wie schriftlich dargelegt, vom Grundsatz her an, die bisherige Regelung zu belassen, dass die Untersuchungskosten von den Denkmalbehörden übernommen werden. Alternativ ist denkbar, die Untersuchungskosten zu begrenzen bzw. zu deckeln, damit der Bürger weiß, wie hoch sie sind. Das wurde auch aus der Reihe der Landtagsabgeordneten angesprochen. – Eine Deckelung muss entweder in das Gesetz oder in die Verordnung aufgenommen werden, wie es auch bei den Baugenehmigungsgebühren mit guter Regelungsqualität in der Vergangenheit praktiziert wurde.

Zweitens. Das Schatzregal lehnen wir ebenso wie der Grundbesitzerverband aus diversen Gründen, die gerade schon vorgetragen worden sind, ab. Wenn ein Schatzregal eingeführt werden sollte, sollte auch eine Entschädigungsregelung eingeführt werden. Denn in der jetzigen Form des Gesetzentwurfs sehen wir die Problematik,

dass die Motivation, Funde abzugeben, eher gering wäre. Eine Entschädigung könnte einen Anreiz zur Abgabe geben.

Drittens. Betretungsrecht: Die im Entwurf vorgesehenen erweiterten Betretungsrechte lehnen wir vollständig ab. Wir sind der Auffassung, dass die bisherigen Rechte der Denkmalbehörden ausreichend sind, vorhandene Denkmäler oder Verdachtsmomente zu untersuchen. Wir sehen eine zu große Beeinträchtigung von Art. 13 GG. Näheres ist eben schon ausgeführt worden.

Viertens. Die verschärften Möglichkeiten der Unterschutzstellung in § 3 Abs. 1 des Entwurfs lehnen wir ebenfalls ab, da sich die bisherigen Regelungen im Landesdenkmalschutzgesetz im Großen und Ganzen bewährt haben. Die Denkmalschutzvertreter haben natürlich andere begründete Interessen. Aber wir als Vertreter der Eigentümer und der Leute, die in solchen Gebäuden arbeiten, leben und Geld verdienen müssen, sehen die Probleme, die mit einer solchen Regelung verbunden sind. Wir bitten um Beibehaltung der bisherigen Regelungstatbestände.

Fünftens. Zur Förderung, die auch schon angesprochen wurde: Die Eigentümer sind nicht in der Lage, aus den Gebäuden, die von ihnen selbst bewohnt werden, Einkommen erzielen. Der Förderungstatbestand ist sehr wichtig, um solche schutzwürdigen Gebäude zu erhalten. Ich bitte auch zu bedenken, dass es viele Eigentümer häufig als Belastung erfahren, dass sie, was die Nutzung der Gebäude betrifft – das wurde gerade schon von der Architektenkammer ausgeführt –, sehr eingeschränkt sind. Es wäre zu vage, wenn lediglich eine reine Darlehensunterstützung und die Inanspruchnahme steuerlicher Vorteile als Instrumentarium zur Verfügung stünden, und viele schutzwürdige Denkmäler würden verfallen. Das bitte ich zu bedenken, obwohl die Sparzwänge des Landes bekannt sind, und zu prüfen, inwieweit Möglichkeiten bestehen, gewisse Förderinstrumentarien aufrechtzuerhalten.

Vorsitzender Dieter Hilser: Ich rufe die zweite Fragerunde auf.

Daniela Schneckenburger (GRÜNE): Herzlichen Dank für die umfangreichen und ausgesprochen informativen schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen.

Herr Arns, Sie haben darauf hingewiesen, dass eine ausbleibende Förderung bzw. die Umstellung der direkten Förderung auf Darlehen, von der wir zunächst mal ausgehen, für Sanierungen im Denkmalschutzbereich problematisch wäre. Könnten Sie noch mal genauer darstellen, wie sich die steuerliche Abschreibung auf private Besitzer denkmalgeschützter Gebäude auswirkt und in welchem Verhältnis sie in der jetzigen Situation zu einer möglichen Finanzierung über Kredite stehen könnte?

Eine zweite Frage an Sie, weil das eben in der Runde schon mal Thema war: Haben die Unterschutzstellungen in den vergangenen Jahren zugenommen, insbesondere der Gebäudebestände aus den 60er-, 70er- und 80er-Jahre, und welchen Prozentsatz der Gesamtbestände in Nordrhein-Westfalen machen die nach Ihrer Kenntnis aus? Ich habe eine Größenordnung von 3 % im Kopf. Ich weiß aber nicht, wie hoch der Anteil der 60er-, 70er- und 80er-Jahre-Bestände ist. Das wäre für eine weiterge-

hende Diskussion ein wichtiger Hinweis – diese Anregung habe ich heute mitgenommen –, um die Frage zu beantworten, wie man mit dem Denkmalschutz vor dem Hintergrund von Ansprüchen, die beispielsweise aus der energetischen Sanierung oder aus dem demografischen Wandel resultieren, umgehen muss.

Frau Schwokowski, in der Stellungnahme der IHK NRW wird auf das Risiko steigender Insolvenzen durch das Verursacher- oder Veranlasserprinzip hingewiesen. So habe ich Sie auch in Ihren Einlassungen verstanden. Ich kriege das nicht ganz mit der Aussage von Herrn Dr. Platz zusammen, was den Anteil der Kosten des Veranlasserprinzips an einer Baumaßnahme anbelangt. Es war eine Größenordnung von 3 bis 5 % genannt worden. Mich interessiert, Frau Schwokowski, wie Ihre Einschätzung zustande kommt.

Wie schätzen Sie die Auswirkungen eines nicht geregelten Veranlasserprinzips ein? Wir haben die Situation, dass durch eine entsprechende Ausurteilung eine jahrelange Praxis verändert wurde. Wie würden Sie die Auswirkungen eines nicht ausgeführten Veranlasserprinzips auf die Investitionsfähigkeit kommunaler Haushalte einschätzen? Es stand ja eine Größenordnung von 40 Millionen € im Jahr im Raum.

Jochen Ott (SPD): Ich habe verschiedene Fragen. Wir haben das Problem, dass wir heute über einen konkreten Gesetzentwurf sprechen, während die Fragen, die teilweise aufgeworfen sind, den Bereich des Denkmalschutzes etwas großflächiger betreffen. Von daher muss man schauen, wie es gelingt, das zusammenzubinden.

Meine erste Frage richtet sich an Frau Schwokowski. Frau Kollegin Schneckenburger hat darauf hingewiesen, dass unsere bisher gelebte Praxis hinsichtlich des Verursacherprinzips durch das OVG-Urteil geändert worden ist. Frau Schwokowski, sind Sie der Meinung, das Verursacherprinzip ist in der Vergangenheit nicht das Kernthema gewesen – es bietet sich nur an, es mit zu verhackstücken –, sondern die anderen Bereiche, die Sie zu Recht angesprochen haben, und man sich grundsätzlich die Frage stellen muss: „Was sind eventuell Kostentreiber, und wo ist die Verhältnismäßigkeit gewahrt?“?

Meine zweite Frage geht an Frau Sinz. Sie haben zu Recht darauf hingewiesen, dass es Interessenkonflikte zwischen drei großen Zielen gibt, die wir alle abstrakt teilen: Denkmalschutz, Barrierefreiheit und energetische Sanierung. Frau Schwokowski hat das auch angesprochen. – Wenn man eine Wertehierarchie hat, ist man entweder reich und kann sich alles leisten oder man muss in Abwägungsprozessen vernünftige Lösungen finden. Was schlägt die Wohnungswirtschaft vor? Oder besser gesagt – das schließt an die Frage an Frau Schwokowski an –: Welche Möglichkeiten bieten die bestehenden Gesetze, Abwägungsprozesse zu erleichtern? Denn mein Eindruck in Gesprächen mit der Wohnungswirtschaft war, sie hat oft das Gefühl, dass die Denkmalpflege sehr unterschiedlich agiert, sodass man keine Planungssicherheit hat, weil der eine Zuständige im Zweifel Balkone erlaubt und der andere nicht. Die Wohnungswirtschaft beklagt also eher die fehlende Stringenz, während die 3 oder 5 oder 7 % nicht das entscheidende Problem sind.

Meine dritte Frage richtet sich an die Architektenkammer. Wenn ich es richtig sehe, werden im Bereich des Denkmalschutzes in den wenigsten Fällen Gesamtmaßnahmen bezuschusst, sondern nur bestimmte Teile: etwa Fenster oder Dächer. Haben Sie mal berechnet, was es bedeutet, wenn sich Darlehensprogramme nicht auf Teilbereiche, sondern auf Gesamtmaßnahmen erstrecken? Kann es sein – ich sage bewusst „kann“; diese Prüfungen laufen ja, und man wird sehen, ob die Programme abgerufen werden –, dass der Subventionsvorteil am Ende zumindest für Eigentümer sogar noch größer ist, als es im Moment der Fall ist? Oder halten Sie das selbst in der Niedrigzinsphase nicht für zielgerichtet?

Meine letzte Frage an den Grundbesitzerverband: Die Stücke, die Sie Wald finden, in allen Ehren, Ihnen ist aber schon bewusst, dass Sie, wenn sie beispielsweise in der Bonner oder Kölner Innenstadt bauen, immer ein Denkmal finden werden? Das gehört zu unserer Kultur, wir sind stolz auf eine lange Tradition und haben natürlich eine Verantwortung für diese römischen Denkmäler. In der Ausstellung in Köln zeigt Museumsdirektor Trier, was während des U-Bahn-Baus gefunden worden ist. Das ist nicht nur beeindruckend, sondern ein bedeutendes Zeichen unserer Geschichte und Kultur. Halten Sie es tatsächlich für Enteignung, wenn man versucht, solche Funde für die Menschheit und für die Geschichte unseres Landes zu bewahren? Mich interessiert: Ist das Ihr Verständnis von Enteignung?

Oliver Bayer (PIRATEN): Zunächst habe ich zwei Fragen an Frau Schwokowski. Sie haben von einer unabhängigen Instanz gesprochen, die eingeführt werden sollte. Wie müsste sich diese unabhängige Instanz von der Denkmalbehörde unterscheiden? Denn die Denkmalbehörde ist ja eine unabhängige Instanz. Was brauchen wir also zusätzlich?

Die IHK NRW schreibt in ihrer Stellungnahme: Bei einer großen Anzahl gleichartiger Denkmäler stellt sich die Frage, ob Ausnahmen erlaubt werden sollten. – Es gibt das Problem, dass es sich bei einem Denkmal nicht allein aus Aussehen, Nutzen und Verwendbarkeit ableiten lässt, ob es sich von andern unterscheidet. Wer entscheidet das? Wie stellt sich heraus, ob sich das Denkmal wirklich von anderen unterscheidet und welche Bedeutung es in der Vernetzung mit anderen Denkmälern hat? Könnte in der Praxis die Untersuchung, ob man das Denkmal braucht, nicht wesentlich aufwendiger sein als der Erhalt? Wer fällt die Entscheidung, wo eine Ausnahme gemacht wird und wo nicht? Sind Denkmäler immer die anderen?

Ich habe noch eine Frage an den Freiherrn von Elverfeldt vom Grundbesitzerverband. Sie sprachen von Enteignung des Grundeigentümers. Meinten Sie damit, dass der Grund nicht mehr im Sinne des Eigentümers genutzt werden kann, weil zum Beispiel ein Amphitheater entdeckt wird, das ausgegraben wird? Dann kann man darauf kein Haus mehr bauen; aber die Entschädigung dafür wird wohl längst geregelt sein. Oder meinten Sie den Fund selbst?

Ingola Schmitz (FDP): Ich habe zwei Fragen. – Herr Arns, Sie haben in Ihrem Beitrag, insbesondere die Auswirkungen der Gesetzesregelung auf den Hochbau the-

matisiert und plädieren beim Hochbau für eine differenzierte Gesetzesregelung. Gibt es von Ihrer Seite bereits Vorstellungen, wie so eine Differenzierung aussehen könnte?

Frau Schwokowski, Sie sehen Verbesserungsbedarf bei der Transparenz und der Kommunikation zwischen Behörde und Denkmaleigentümer und schlagen die Einbeziehung von unabhängigen Fachgremien bei der Einstufung der Denkmalwürdigkeit vor. Sie fordern dieses Gremium mit der Begründung, dass so bei der Unterschutzstellung Entscheidungen und verbindliche Fristen schneller herbeigeführt werden könnten, und Sie bemängeln den Verfall von Gebäuden durch schleppende Verfahren. Können Sie beziffern, wie oft ein solcher Verfall durch schleppende Verfahren vorkommt?

Holger Ellerbrock (FDP): Kollege Ott, die Auffassung, die in Ihren ersten beiden Fragen zum Ausdruck kommt, teile ich ausdrücklich. Bei der Frage zu Eigentum und Enteignung, die Sie zuletzt anführten, kam wohl der letzte Textbaustein der Rede vom Juso-Unterbezirksparteitag vor. Das teile ich so nicht.

(Jochen Ott [SPD]: Ist das eine Frage an mich?)

– Das war eine Feststellung. Ich hatte gesagt, dass ich die Fragen eins und zwei ausdrücklich mittrage.

Ich habe noch eine Frage an die Herren Arns und von Elverfeldt. Kollege Platz hat in seinem Szenario deutlich gemacht, dass ein gut ausgebildeter Baggerführer eine gewisse eingeschränkte Sehfähigkeit haben muss, um einen Bau praxisorientiert zu Ende zu führen. Das Szenario, das Sie dargestellt haben, ist erschreckend, aber sehr realitätsnah. Jeder sollte sich fragen, wie er handeln würde, wenn er auf dem Bagger sitzen würde oder der Bauführer wäre. Das muss man ehrlicherweise so deutlich sagen.

Es wurde herausgestellt, dass durchaus auf breiter Ebene eine Motivation vorhanden ist, sich denkmalgerecht zu verhalten. Das ist nicht nur monetär zu sehen, sondern man will auch eine öffentliche Anerkennung haben, dass man sich zum Denkmal bekennt. In der Regel stellen sich die Grundeigentümer ihrer Verantwortung.

Teilen Sie die Auffassung, dass vor Ort oft die öffentliche Anerkennung, die symbolhafte Anerkennung für den Investor nach wie vor ausgesprochen wichtig ist? Welche Möglichkeiten sehen Sie, um die Motivation – ob unter dem alten oder dem neuen Gesetz – zu stärken, sich denkmalgerecht zu verhalten?

Als FDP-Mann sage ich nicht: Wir müssen die Förderung ausweiten. Ich kenne die Grenzen, die aus der Haushaltskonsolidierung, die für uns einen hohen Stellenwert hat, resultieren. Aber ich will versuchen herauszuarbeiten, dass es um mehr geht als nur um materielle Werte. Wie beurteilen Sie beide das?

Vorsitzender Dieter Hilser: Zunächst wollen wir mal festhalten, es ist begrüßenswert, dass Kollege Ellerbrock Juso-Kongresse besucht.

(Jochen Ott [SPD]: Nicht genug! – Heiterkeit)

Ich bitte die angesprochenen Sachverständigen, die gestellten Fragen zu beantworten.

Michael Arns (Architektenkammer Nordrhein-Westfalen): Ich beginne mit Herrn Ellerbrock. Das ist eine sehr schwierige Frage. Im Allgemeinen erlebe ich das vor Ort auf den Baustellen so, dass im Vordergrund steht, das Bauvorhaben, das gerade läuft, nicht zu gefährden und nicht zu unterbrechen. Das ist der Horror eines jeden Baudezernenten, solche Dinge passieren zu lassen, sobald die Baugrube ausgehoben wird. Ich habe oft genug erlebt, dass ich dann aufgefordert bin wegzuschauen, um das Loch schnell wieder zuzumachen. Das ist die Realität.

Inwieweit darüber hinaus ein ideeller Anreiz existiert, hängt von der Intention des Auftraggebers und des jeweiligen Verantwortlichen von der Bauherrenseite ab. Da kann ich immer nur raten und stehe in gewisser Weise dazwischen. Wenn ich dann zu den andern Fragen kommen dürfte; denn diese Frage kann man so oder so sehen.

Zur Frage von Frau Schneckenburger – Zuschüsse, Kredite und steuerliche Anreize –: Steuerliche Anreize kann nur jemand in Anspruch nehmen, der viel Geld verdient. Ich bin jemand aus der Praxis, der seit 20 Jahren tagtäglich fast ausschließlich Denkmalschutzobjekte macht, und habe nicht mit feudalen oder sehr wohlhabenden Eigentümern zu tun, sondern mit Eigentümern ganz normaler Alltagsobjekte.

Ein Beispiel für ein erstes Opfer der direkten Kürzung – unter anderem auch, weil in Südwestfalen im Moment die Gelder für Denkmalfähiges in die Regionale fließen –: Ein Bauer hat einen denkmalgeschützten Hof. Die Sanierung dieses Hofes hat für alle Beteiligten – die Kollegen von der praktischen Denkmalpflege in Münster wissen genau, worum es geht – eine sehr hohe Priorität. Kostenpunkt für die Sanierung dieses Gebäudes: 550.000 bis 600.000 €. Der Mann ist Arbeitnehmer. Was glauben Sie, was der leisten kann? 200.000 bis maximal 250.000 € sind die absolute Obergrenze. Das waren bisher typische Projekte – von meinem Verständnis her schon große Projekte –, bei denen gerade ein Zuschuss als Investitionsanreiz für den Eigentümer sehr hilfreich ist. Mit einem Darlehen ist ihm gar nicht geholfen.

Im Moment hat er unter sehr hohen Auflagen die Möglichkeit – das betrifft im Allgemeinen den kritischsten Bereich der Denkmalpflege, die Fachwerkhäuser, die sehr heterogen in der Zusammensetzung und äußerst schwierig zu behandeln sind –, die Förderung KfW-Effizienzhaus Denkmal zu nutzen. Ich muss Ihnen sagen, an vielen Stellen muss ich sogar davon abraten, weil, wie ich finde, die Ziele der energetischen Sanierung überbetont sind. Ich habe in meiner 35-jährigen Tätigkeit mehrfach erlebt, dass in dem Bereich manchmal über das Ziel hinausgeschossen wird und sich nach 20 Jahren herausstellt: Die Maßnahmen, die wir in der Denkmalpflege getroffen haben, haben sich als schädlich für die einzelnen Gebäude erwiesen.

Der Gesamtkostenansatz – das berührt auch die Frage von Herrn Ott – ist eine tolle Sache. Bisher war es so, wenn in den Gesamtkosten von 550.000 € denkmalbeding-

te Mehraufwendungen in der Größenordnung von 200.000 bis 250.000 € enthalten waren, wurde die Förderung davon berechnet. Das ist ungünstiger, als wenn die Gesamtkosten angesetzt würden.

In der Vergangenheit hat sich vielfach in der Praxis gezeigt, dass die Abgrenzung denkmalbedingter Mehrkosten sehr schwierig ist. Es gibt ja noch die Möglichkeit, über die früheren Ämter für Agrarordnung im Rahmen der ILEK – Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte – zusätzlich Gelder zu bekommen. Diese Abgrenzung, um die Kosten zu ermitteln und aufzuteilen, verursachte für uns Architekten in der Vergangenheit einen so ungeheuren Aufwand, dass unsere eigentliche Architektenhauptleistung, die in der HOAI definiert ist, in keinem Verhältnis dazu stand. Von daher wäre der Gesamtkostenansatz ein guter Weg.

Die Frage der Förderung auf Darlehensbasis stellt sich nicht, wenn sie die Möglichkeiten des Bauherrn überfordert, weil er gar nicht in der Lage ist, Kredite abzuzahlen. Deshalb plädiere ich unbedingt dafür, die Vielzahl von kleinen Zuschüssen beizubehalten. Wir haben ja an anderer Stelle Zahlen darüber, dass diese Investitionsanreize, auch wenn sie noch so klein sind, immerhin private Investitionen in mindestens 8- bis 12-facher Größenordnung nach sich ziehen. Darin liegt der große Vorteil der bisherigen Zuschussförderung.

Claudia Schwokowski (IHK NRW): Ich möchte die Fragen von Frau Schneckenburger und Herrn Ott gern in einem Block behandeln.

Zum Risiko steigender Insolvenzen: Wir sind mit unseren Unternehmen in Kontakt getreten und ich gebe die Besorgnis wieder, die unsere Unternehmerschaft geäußert hat. Bislang ist der Anteil der Kosten für denjenigen übersichtlich, der ein Denkmal erwirbt oder bereits ein Denkmal hat und es sanieren möchte. Es wird sehr stark kommuniziert, dass der Gesetzentwurf – speziell das Verursacherprinzip – die Bodendenkmäler betrifft. De facto betrifft es aber auch den Hochbau, die Baudenkmäler.

Das ist ein sehr wichtiger Aspekt, der meines Erachtens bisher ein bisschen zu kurz gekommen ist. Bei den Baudenkmälern weiß der Investor, dass er ein Denkmal hat, und es ist sichtbar. Bodendenkmäler sind nicht sichtbar; bei ihnen wird es für den Investor so schnell unübersichtlich, dass er an seine finanziellen Grenzen kommt.

Zu weiteren Regelungen, die wir vorgeschlagen haben:

Wir regen seit einiger Zeit an, das Denkmalschutzgesetz anzupassen. Unser Augenmerk liegt nicht so sehr auf den Bodendenkmälern, wie es der aktuelle Gesetzentwurf vorsieht, sondern insbesondere auf dem Hochbau bzw. den Denkmälern an sich. Deswegen plädieren wir dafür, das Gesetz an sich in Angriff zu nehmen. Unsere Verbesserungsvorschläge resultieren auch aus der Diskussion mit der Unternehmerschaft, die mit den Sorgen an uns herantritt, mit denen sie im Alltag zu kämpfen hat.

Was ist mit dem Begriff „unabhängige Instanz“ gemeint? Bislang trifft die Denkmalbehörde ihre Entscheidung. Aber für den Denkmaleigentümer ist nicht ersichtlich,

was hinter dieser Entscheidung steht. Das heißt, es sind sehr viele Rechtsstreitigkeiten anhängig, weil über die Denkmalfähigkeit oder die Denkmalwürdigkeit gestritten wird. Das muss abgestellt werden. Wenn der Investor oder der Eigentümer mit Umbauplänen ein Gebäude kauft, das im Nachhinein unter Schutz gestellt wird, muss mehr Transparenz her. Insbesondere wurde an uns herangetragen, dass Gebäude, die von der öffentlichen Hand an Private verkauft worden sind, oft kurz danach unter Schutz gestellt werden.

Wie stellt sich die Gleichartigkeit vieler Denkmäler dar? Hier könnte man Richtlinien mit Blick auf die Gleichartigkeit definieren, was für den Eintrag in die Denkmalliste entscheidend ist: die Epoche oder die Art der Denkmäler an sich. In Köln stehen beispielsweise ca. 122 Schulen, 4.900 Wohnhäuser in der Denkmalliste, Stand: März 2012. Wenn man durch die Straßen geht, hängt ein Denkmalschild neben dem anderen. Auch hier könnte man – auch aus Transparenzgründen – noch mehr daran arbeiten, dass es für den Denkmaleigentümer ersichtlich ist, warum sein Gebäude als 123. auch noch unter Denkmalschutz gestellt wird.

Auf die Verbesserung der Kommunikation bin ich schon eingegangen. Es ist für den Denkmaleigentümer nicht nachvollziehbar, warum sein Haus oder sein Gebäude als denkmalwürdig eingestuft wurde.

Zu den Fristen: Viele Bundesländer haben konkrete Fristen in ihren Gesetzen stehen. Das wünschen wir uns auch. Damit könnte man den Gebäudeverfall durch schleppende Verfahren stoppen. Konkrete Zahlen haben wir nicht. Auch hier berufen wir uns auf die Äußerungen der Unternehmerschaft. Es sind eine Vielzahl von Beispielen an uns herangetragen worden, die genau das wiedergeben.

Michael Arns (Architektenkammer Nordrhein-Westfalen): Ich habe vergessen, auf eine Frage von Frau Schneckenburger, die Unterschutzstellung betreffend, einzugehen. Wir haben keine genauen Zahlen darüber, ob sich die Unterschutzstellung in den letzten Jahren erhöht hat. Meine Wahrnehmung ist die, dass die Masse der Unterschutzstellungen mehr als zehn bis 15 Jahre her ist.

Was passiert im Moment an vielen Stellen? Von den Unteren Denkmalbehörden werden Konkretisierungen vorgenommen, weil in der damaligen Zeit oft nach anderen Kriterien geurteilt wurde und die Unterschutzstellung bei der Masse der Denkmäler nicht konkret genug begründet worden ist. Das erlebe ich häufig; heute wird etwas nachgeholt, was versäumt worden ist. Die Bauten aus den 50er-Jahren sind erst in den letzten Jahren ins Blickfeld gerückt. Von daher ist das wohl eine Anpassung auf ein normales Niveau.

Man muss sich natürlich Gedanken darüber machen, ob die endlose Ausweitung der Unterschutzstellung von Gebäuden nicht die Allgemeinheit, insbesondere die Kommunen, und einzelne Eigentümer überfordert. Dieses Stadium ist mittlerweile erreicht. Ich habe zwar bisher keine Probleme der Denkmalfachbehörden in der Beurteilung und in der Nutzung feststellen können. Dort herrscht eine viel flexiblere Praxis

vor, als von draußen erwartet wird. Die oft geäußerten Befürchtungen haben sich bei mir in der Praxis nicht bestätigt.

Grundsätzlich ist anzumerken: Wir haben mittlerweile die Situation, dass die Gesellschaft zwar sagt: „Dem Eigentümer eines Denkmals nehme ich einen Teil seiner Verfügungsgewalt weg“ – das könnte man bösartig kalte Enteignung nennen –, ohne auf der anderen Seite bereit zu sein, dem Eigentümer finanziell zu helfen. Diese Haltung finde ich amoralisch und einer wohlhabenden Gesellschaft wie der unseren nicht würdig.

Roswitha Sinz (Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen e. V.): Herr Ott hat das Thema „Kostentreiber“ und die Frage, ob ein anderes Verfahren möglich ist, angesprochen.

Bei dem Thema „Kostentreiber“ muss man zwischen Bodendenkmal und Baudenkmal unterscheiden. Bei dem Bodendenkmal, das vorher nicht bekannt ist, spreche ich aus der Praxis: zehn Jahre Stadtsanierung im Kölner Severinsviertel. Wir haben mühsam in der Innenstadt, in der Südstadt, Grundstücke für den sozialen Wohnungsbau mobilisiert und an Private verkauft. Dann kam das Thema „Bodendenkmal“ auf. Wir haben gesagt, jedes Grundstück hat Kölner Kulturschutt. Wir hatten oft ein Jahr Bauverzögerung. Das wird akzeptiert. Aber man kann nicht auch noch etwa die Kosten der Dokumentation und wissenschaftlichen Begleitung übertragen, die das Grundstück verteuern, das ich auf der andern Seite mühsam verbillige, um sozialen Wohnungsbau zu ermöglichen. Das ist das Prinzip „Rechte Tasche, linke Tasche.

Wir sind in unserer Argumentation kongruent. Wir sprechen uns für das Schatzregal aus, weil wir meinen, Funde sind öffentliches Eigentum. Dann ist aber zumindest auch etwa das Thema „Wissenschaft“ beim Bodendenkmal eine öffentliche Angelegenheit.

Beim Baudenkmal sind die Kosten bekannt. Das Denkmal führt auch oft zu mehr Charme und Attraktivität. Da sind wirklich mehr das Verfahren und das unterschiedliche Verhalten problematisch als die Kosten an sich. Wir haben in der Praxis enorme Unterschiede in dem Verhalten und der Wertung des Landschaftsverbands Rheinland und des Landschaftsverbands Westfalen feststellen können. Dazwischen liegen Welten. Das wissen wir, weil wir Unternehmen und Objekte in ganz NRW begleiten.

Bisher haben wir den Weg gewählt, dass wir einen Mediator gesucht haben. Das war, wie gesagt, das Ministerium oder auch die Architektenkammer in Person von Herrn Miksch. Wir haben uns dann vor Ort hingesetzt und danach gesucht, wie wir dieses Denkmal kostenmäßig der veränderten Nutzung Wohnen zuführen können.

Der Durchgriff geht oft so in das Innere des Wohngebäudes, dass man sich wirklich fragt, ob das noch sinnvoll ist. Lassen Sie mich ein Beispiel machen! Ich komme noch mal auf die Kölner Südstadt zurück. Ich war selber mit dem dortigen Denkmalpfleger gegen Abriss. Wir wollten alte Bauten preiswürdig erhalten. Dann ging das so ins Innere – Boden und Holzdielen – hinein, dass ich gesagt habe: Schauen Sie mal, wie das Haus genutzt wird! Es sind Bewohner, die drei Lagen Teppiche drauflegen.

Was habe ich dann von diesem Boden, den Holzdielen, unter Denkmalschutz? Die sehe ich 50 Jahre nicht mehr. – Man muss also pragmatisch bleiben.

Wenn die Kosten noch tragbar sind, kriege ich sie über die Städtebauförderung oder Wohnraumförderung als städtebaulich bedingte Mehrkosten noch irgendwie mitfinanziert. Der entscheidende Punkt ist aber, die wirtschaftliche Darstellbarkeit muss gegeben sein. Sonst hilft mir auch die Mitfinanzierung nicht. Die Anforderungen führen oft dazu – das ist so –, dass sich das Objekt im Umbau nicht mehr wirtschaftlich darstellen lässt, und dann wird es gar nicht mehr angepackt. Damit ist keinem geholfen.

Max Freiherr von Elverfeldt (Grundbesitzerverband Nordrhein-Westfalen e. V.): Ich komme zuerst zu der Frage von Herrn Ott. Sie haben die Scherben und die Nägel, die wir im Wald finden, angesprochen und sie mit den tollen kirchlichen und sonstigen Denkmälern verglichen, die wir in unseren Städten haben. Dass wir als Eigentümer vieler Denkmäler Sensibilität für Denkmäler haben, können Sie mir, glaube ich, abnehmen.

(Jochen Ott [SPD]: Da bin ich froh!)

Ich selbst darf einige Denkmäler betreuen, die schon seit Jahrhunderten in der Familie sind. Wir tun unser Bestes, die Denkmäler zu erhalten und stecken sehr viel privates Geld hinein.

Was ich mit den Scherben und Nägeln, die ich erwähnt habe, sagen will: Durch das neue Gesetz kommt sozusagen die Umkehrung der Beweislast. Auch bisher habe ich ein bewegliches Denkmal, das ich gefunden habe, abzugeben, wenn es von öffentlicher Bedeutung ist. Das muss nicht verschärft werden. Jetzt ist die Regelung aber so verschärft worden, dass ich alles abgeben muss, weil es von öffentlichem Interesse sein könnte. Diese Sorge habe ich ausdrücken wollen. Über die Bedeutung von Denkmälern, Herrn Ott, sind wir uns wohl völlig einig.

(Jochen Ott [SPD]: Über die Jahrhunderte sprechen wir noch mal!)

Herr Bayer hat mich auf die Enteignung angesprochen – ein Thema, das uns selbstverständlich immer sehr berührt. Mir ging es um den Fund. Das Schatzregal bezieht sich auf bewegliche Denkmäler. Da sehen wir sehr wohl eine Enteignung. Das neue Gesetz sieht vor, wenn Sie ein Grundstück haben, und jemand kommt dorthin und findet etwas, hat er das komplett abzugeben, und Sie als Eigentümer werden nicht einmal mehr gefragt.

Bisher sieht § 984 BGB, also eine bundesgesetzliche Regelung, vor, wenn Sie als Spaziergänger auf dem Grundstück eines anderen Eigentümers etwas finden, dass Ihnen der Fund hälftig zusteht. Die bisherige Regelung finde ich sehr gut. Wenn es im öffentlichen Interesse ist, muss es auch bisher schon abgegeben werden. Das momentane Gesetz ist also völlig in Ordnung. Es wird nach dem neuen Gesetz eine Enteignung, da ich den Fund sofort abzugeben habe – im Zweifel entschädigungslos. Und als Eigentümer sind Sie völlig außen vor. Diese Aussage wollte ich treffen.

Noch einen Satz zu Herrn Ellerbrock, der die Sensibilität für Denkmäler und den Baggerführer angesprochen hat. Was die Sensibilisierung für Denkmäler angeht – das habe ich Herrn Ott schon gesagt –, sind wir ganz vorne, weil wir uns so viel mit Denkmälern beschäftigen. Die Sensibilität haben wir also.

Entscheidend ist aber – das hat etwa mit den Förderungen zu tun –, bisher sind Motivation und Anerkennung, dass ich mich als Privatperson mit Denkmälern beschäftige, gegeben. Es gibt viele Fördermöglichkeiten aus verschiedenen Töpfen, die ich bekommen kann. Bei uns gibt es absolute Experten – Herr Arns hat schon einiges angesprochen –, die einem sehr gut helfen. Es gibt sehr viele Möglichkeiten, auch steuerliche, die ich nicht außer Acht lassen will – sehr lobenswert. Je mehr das aber reduziert wird, desto geringer ist die Motivation, etwas zu tun.

Wenn ich mein Haus herrichte, und es geht um fünf Fenster, die über die Landesförderung finanziert werden, kommt irgendjemand von der Denkmalbehörde oder wer auch immer dafür zuständig ist und sagt: Das, was Sie da machen, Herr von Elverfeldt, ist schön. Für die fünf Fenster geben wir Ihnen 10.000 € dazu. – Das ist eine Anerkennung, auch wenn es am Ende nicht sehr viel ist. Im Zweifel geben wir viel mehr als die 10.000 € aus. Aber diese Förderung sorgt für eine gewisse Motivation. Wenn die wegfällt, bricht sehr vieles weg. Dann wird keiner mehr etwas tun. Wenn keiner mehr etwas tut, sind am Ende die Kommunen für die Denkmäler zuständig, und dann kommt die öffentliche Hand wieder dran. Ich glaube, jeder Euro, der an öffentlichem Geld in private Denkmäler fließt, zieht ein Vielfaches an privaten Investitionen nach sich. Da bitte ich Sie wirklich: Passen Sie auf, dass Sie da nichts kaputtmachen!

Ein letzter Satz, der sich nicht auf eine Frage bezieht: Wenn ich schaue, wer hier anwesend ist – ich weiß nicht, wie viele Denkmäler in unserem Land in Privateigentum sind –, scheint mir die Vertretung der privaten Denkmaleigentümer etwas schwach zu sein. Das sage ich mal ganz vorsichtig. Zum Beispiel die Kirchen, die sehr viel mit Denkmälern zu tun haben, vermisse ich hier völlig. Das vielleicht als kleinen Einwand.

Vorsitzender Dieter Hilser: Ich rufe den dritten Block der Sachverständigen auf.

Dr. Andrea Pufke (LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Ich bedanke mich für die Gelegenheit, heute kurz Stellung beziehen zu dürfen. Ich vertrete nur die Baudenkmalpflege; Bau- und Bodendenkmalpflege sind getrennte Ämter. – Ich will mich zunächst der Eingangsbemerkung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände nachdrücklich anschließen – das Gesetz hat sich seit 30 Jahren bewährt – und sehr deutlich dafür eintreten, das konstitutive Eintragungsverfahren ebenso wie die Systematik einer konsequenten Zweistufigkeit des Verfahrens fortzuführen, also zunächst Eintragung, ohne vorab zu berücksichtigen, ob ein Denkmal künftig umgenutzt oder erhalten werden kann.

Wir sehen das daran – da kann ich Herrn Bartella nur unterstützen –, dass die Klagen in dem Bereich, gemessen an der Zahl der Denkmäler, gering sind. Es gibt offi-

zielle Erhebungen des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr. Wir haben rund 1,5 % Denkmäler, gemessen am Gesamtgebäudebestand in Nordrhein-Westfalen. Damit Sie eine grobe Einschätzung haben, die Klagefälle liegen, was das Eintragungsverfahren angeht, unter 1 %.

Was die vorliegende Gesetzesänderung angeht, so ist sie, was schon mehrfach betont worden ist, anlassbezogen: vor dem Hintergrund der beiden Urteile des Oberverwaltungsgerichts Münster hauptsächlich zur Bodendenkmalpflege. Gleichwohl haben diese Änderungen auch Auswirkungen auf die Baudenkmalpflege, auf die ich mich im Folgenden beziehen werde.

Als Erstes komme ich zur Auswirkung, schon mehrfach genannt, auf das Verursacherprinzip. Ich bin sehr dankbar, dass man in dieser Formulierung einkalkuliert hat, dass es auch einer gesetzlichen Regelung für Baudenkmäler bedarf. Immer dann – das ist aus unserer Sicht in der Regel die Praxis –, wenn der Abbruch von Denkmälern genehmigt wird, weil andere öffentliche Belange geltend gemacht werden, wie beispielsweise im Bereich des Braunkohlentagebaus, ein prägnantes Beispiel, das Ihnen vor Augen ist, sollen die Denkmäler zumindest wissenschaftlich dokumentiert werden.

Wir erreichen die Zumutbarkeit regelhaft in solchen Fällen immer, weil unser Amt über Bauforschung, Baudokumentation, zum Beispiel im Bereich der Fotoabteilung, tatkräftige Unterstützung leistet. Wir erreichen diese Zumutbarkeit auch bei kleineren Dokumentationen im Vorfeld von Baumaßnahmen. Hier beziehe ich mich auf die Ausführungen der IHK NRW. Um das ein bisschen zu relativieren, die Ämter für Bau- und Bodendenkmalpflege – da kann ich wohl für die Kollegen mitsprechen – sind personell so aufgestellt, dass sie in einem gewissen Rahmen auch solche wissenschaftlichen Untersuchungen und Dokumentationen begleiten können. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass es in den letzten Jahren dadurch nicht zu enormen finanziellen Belastungen gekommen ist.

Der zweite Punkt, den ich hervorheben will, ist das Betretungsrecht. Wir halten seine Einführung jenseits der vorherigen Formulierung, nach der das Betreten einer Wohnung nur bei Gefahr im Verzug möglich war, für sehr begrüßenswert – allein vor dem Hintergrund, dass es den Denkmalbehörden regelmäßig aufgetragen ist, justiziable Denkmalwertbegründungen zu erstellen. Das geht nicht, ohne Wohnung oder Gelände zu kennen.

Auch hier lesen wir die Einführung des Betretungsrechts so – vielleicht könnte man das in Form einer Ausführungsbestimmung noch präzisieren –, dass wir fraglos nicht, das Betretungsrecht einfach durchsetzen, sondern zusammen mit den Denkmalbehörden Termine vereinbaren würden, wie es auch gängige Praxis ist, sodass der Eigentümer im Vorfeld ausreichend Gelegenheit hat, gehört zu werden. Wir würden es also erst einmal auf dem Vermittlungswege zu versuchen. Gleichwohl halten wir die Einführung für sinnvoll, weil uns die Möglichkeit gegeben werden muss, auch das Innere eines Gebäudes hinreichend zu beurteilen.

Wie meine Vorredner möchte ich auch kurz auf Fragen zum Thema „Denkmalschutz“ eingehen, die zwar nicht Gegenstand des Gesetzentwurfs sind, aber auch unsere Herzen sehr vehement bewegen. Ich will noch mal darauf hinweisen, von der Denkmalförderung gehen erwiesenermaßen – dazu gibt es schon Untersuchungen – hohe wirtschaftliche Impulse gerade auf kleine und mittelständische Unternehmen aus. Aus einer Untersuchung des Bundesverbands Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen aus dem Jahre 2006 geht hervor, dass 1 € Steuermindereinnahmen im Denkmalbereich bis zu 15 € Steuermehreinnahmen generiert. Sie merken, das ist, wenn man es durchrechnet, ein sich tragendes System.

Ich will auch viele Äußerungen meiner Vorredner noch mal aufgreifen. Wir sehen das ähnlich. Die Förderung war nie auskömmlich und wird es auch nie sein. Sie ist in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken. Trotzdem ist sie ein Erfolgsmodell. Auch wir erkennen an, dass in gewisser Weise gespart werden muss. Aber man kann die Denkmalpflege nicht ganz zu Tode sparen.

Ich will noch Folgendes in den Fokus nehmen: Es ging nicht immer nur um finanzielle Unterstützung, sondern hauptsächlich auch um Wertschätzung. Mein Plädoyer hier ist: An dieser Wertschätzung seitens des Landes gerade gegenüber den privaten Eigentümern, aber auch gegenüber den Kirchen möge es in Zukunft bitte nicht weiter mangeln.

Die geplante Darlehensvariante mag für den einen oder anderen Denkmaleigentümer tragfähig sein. Wenn man den momentan relativ geringen Zinsvorteilen auf dem privaten Kapitalmarkt den Aufwand gegenüberstellt, der zu betreiben ist, um die ziemlich umfangreichen Antragsunterlagen auszufüllen, glaube ich nicht, dass die Darlehensvariante ein flächendeckend tragfähiges und vor allen Dingen gerechtes Modell sein wird.

Dr. Markus Harzenetter (LWL): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Das Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen war, als es 1980 ins Leben gerufen wurde, ein ambitioniertes, modernes Gesetz. Das soll so bleiben. In den letzten 33 Jahren hat sich herausgestellt, dass es an der einen oder anderen Stelle strukturelle Defizite und Nachregelungsbedarf, insbesondere im gesetzlichen Bereich, gibt. Ansonsten würde sich die ursprüngliche Schutzidee des Gesetzes irgendwann in ihr Gegenteil verkehren.

Daher begrüße ich als Landeskonservator für Westfalen-Lippe ganz ausdrücklich die Gesetzesänderung, weil sie geeignet ist, ganz gravierende Gesetzesmängel kurzfristig abzustellen. Wir haben allerdings eine etwas ausführlichere schriftliche Stellungnahme abgegeben, um die noch verbleibenden Probleme differenziert zu thematisieren und insbesondere darauf hinzuwirken, dass auch die Belange der Baudenkmäler bei der Gesetzesnovelle nicht komplett vergessen werden. Denn für ein Denkmalschutzgesetz gibt es nur eine einzige Nagelprobe, nämlich die Frage, ob es einen effizienten Schutz der erhaltenswerten Kulturgüter im Lande Nordrhein-Westfalen sicherstellt.

Ich möchte daher ausdrücklich dafür werben, bei § 1 Abs. 3 und den §§ 28 und 29 auch nicht förmlich eingetragene Baudenkmäler mit zu berücksichtigen. Das ist insofern erforderlich, weil es durch eine sehr uneinheitliche und unvollständige Unterschutzstellungspraxis in den Unteren Denkmalbehörden gravierende Vollzugsdefizite gibt. Das liegt nicht so sehr an den Unteren Denkmalbehörden selber, sondern insbesondere daran, dass sie sehr unterschiedlich sind. Ich habe in Westfalen-Lippe 231 Untere Denkmalbehörden, darunter hochkompetente, die hier alle vertreten sind, während andere Kommunen sehr viel weniger Personal und Fachlichkeit in die jeweilige Arbeit der Unteren Denkmalbehörde stecken. Das führt zu einer gewissen Diskrepanz, sodass 25 % der Denkmäler keinen abschließenden Rechtsstatus haben. All diese Objekte sind potenziell gefährdet. Deshalb brauche ich Ausnahmetatbestände, berücksichtigt in § 1 Abs. 3 und den §§ 28 und 29. Das ist die eine Systematik.

Dazu kommt, dass die Verwaltungsgerichte in ihren Anforderungen an die Unterschutzstellungspraxis zunehmend gestiegene Erwartungen haben. Das heißt, sie erwarten eine sehr komplette Ausdifferenzierung der Unterschutzstellungen, was sehr viele Ressourcen bindet, ganz unabhängig von der Frage, dass eine ganze Reihe von neuen Denkmalgattungen nicht abschließend geprüft werden. Ich erinnere an den gesamten Bereich der Nachkriegskirchen oder an die Verwaltungsbauten der 50er-, 60er- und 70er-Jahre. Es muss möglich sein, eine Lösung zu finden, die die Verwaltung sowohl der Fachbehörden als auch der Unteren Denkmalbehörden nicht überfordert. Deswegen brauchen wir andere Regelungssachverhalte.

Ich möchte mich ausdrücklich der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände anschließen, was die Berufung eines Landesdenkmalrats anbelangt, insbesondere mit Blick auf die Möglichkeiten der Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements in der Denkmalpflege. Dazu sollten die bereits gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten zur Berufung eines Landesdenkmalrats genutzt werden.

Zuletzt auch von mir eine Bemerkung zum drohenden Wegfall der Denkmalmittel, thematisiert im Fragenkatalog: Der Erhalt des baukulturellen Erbes braucht ein eindeutiges landespolitisches Signal. Das heißt, die Landespolitik muss signalisieren, dass sie ein Interesse am Erhalt der Denkmäler hat. Das macht sie durch die Bereitstellung von Denkmalfördermitteln. Insbesondere dienen diese Denkmalfördermittel dazu, bei nicht rentierlichen Denkmälern – das sind ca. 40 % der Denkmalkategorien – einzuspringen.

Ich finde die Einführung einer Darlehensförderung eine wunderbare Idee: zusätzlich und additiv als Mittel für rentierliche Denkmäler, die wir Gott sei Dank auch haben. Aber wie soll sich eine Wegkapelle oder eine Mühle, die ein Verein ehrenamtlich erhält, jemals rechnen? Für die brauchen wir sogenannte verlorene Zuschüsse. Ihnen nützt eine Umstellung auf Darlehen überhaupt nichts. Das heißt, der Wegfall der direkten Förderung und die Umstellung auf Darlehensförderung würden unmittelbar dazu führen, dass Sie die Ehrenamtlichen demotivieren und eine ganze Reihe von

Abbruchanträgen im Lande provozieren. Das kann nicht Ziel einer Denkmalförderung oder eines Kulturstaates sein.

Vorsitzender Dieter Hilser: Ich habe einige Male zugelassen, dass Aussagen zu Angelegenheiten getroffen werden, die nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind, weil ich sehe, welches Bedürfnis bei Ihnen vorherrscht. Ich habe aber die herzliche Bitte, Ihre Positionierung ist angekommen. Sie muss nicht noch mehrmals wiederholt werden. Wir haben es wirklich verstanden.

Prof. Dr. Jürgen Kunow (LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen, meine Herren! Auch wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns aus Sicht der rheinischen Landesarchäologie positionieren zu dürfen. – Sie wissen, die beiden OVG-Urteile, die den Anlass für die Gesetzesänderung darstellen, sind seinerzeit gegen unser Haus getroffen worden. Ich möchte vier Aspekte darstellen:

Erstens. Installierung des sogenannten Verursacher- oder Veranlasserprinzips: Bei uns ist dieses Prinzip seit 20 Jahren gelebte Praxis, und es ist auch nicht vorgekommen, dass das Problem der Zumutbarkeit gerichtsanhängig war. Ich wüsste nicht, dass wir mit dem unbestimmten Rechtsbegriff der Zumutbarkeit in der Zukunft Probleme haben sollten.

Wir brauchen auch eine gewisse Harmonisierung im Denkmalrecht in der Bundesrepublik Deutschland. Das Verursacherprinzip werden Sie überall vorfinden – auch im benachbarten Ausland: Developer-Pays-Principle –, sodass wir keine negativen Auswirkungen etwa für Investoren sehen, die dadurch quasi besonders gebeutelt werden.

Wichtig für uns ist deshalb § 29, auch in seiner konkreten Formulierung. Wir brauchen nicht nur die eingetragenen Bodendenkmäler, also die gelisteten, sondern auch die schon bekannten, aber nicht eingetragenen. Die sind bei uns die Masse. Von den rund 60.000 archäologischen Fundstellen im Rheinland, die uns bekannt und in unserem Archiv verzeichnet sind, sind nur 3.000 eingetragen, also nur 5 %. Es gibt viele Gründe dafür, dass es mit dem konstitutiven Verfahren schwierig ist, untertägige Denkmäler einzutragen. Wir sind auch für die Beibehaltung des Prinzips, müssen aber sicherstellen, dass die bekannten, allerdings noch nicht gelisteten Denkmäler ebenfalls erfasst werden.

Hier ist darauf zu achten, ob die Formulierung von § 29 das wirklich sicherstellt. Möglicherweise – das als Hinweis – zeigt man sie einmal einem Verwaltungsrichter, bevor sich das Verwaltungsgericht offiziell damit beschäftigen muss.

Zweitens. Einbeziehung bekannter Fundstellen in Planungen: Das zweite OVG-Urteil besagt, dass nur gelistete Bodendenkmäler abwägungsrelevant sind. Ein Beispiel, das wohl den Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr mal beschäftigt hat, ist die große Eisenbahntrasse, die jetzt geplant wird, die Verlängerung der Betuwe-Route, also die Cargolinie von Emmerich nach Oberhausen. Das sind

70 km, die sich jetzt im Planfeststellungsverfahren befinden. Man hat diese 70 km in zwölf Abschnitte unterteilt, die nun planfestgestellt werden. Wir haben auf den Meter genau 27 Konfliktbereiche definieren können und sagen: Hier wird man archäologische Substanz antreffen. Wir konnten nur ein einziges Objekt in die Planfeststellung hineinbringen, weil nur ein Objekt eingetragen ist.

Wir haben mit der Bezirksregierung Düsseldorf, der Planfeststellungsbehörde, ein Gespräch gehabt, die unter Hinweis auf das zweite OVG-Urteil gesagt hat: Wir können die anderen Objekte planungsrechtlich nicht behandeln. – Wie wird es in drei oder fünf Jahren sein, wenn die Baumaßnahmen beginnen? Der Mutterboden wird abgeschoben, das archäologische Objekt wird sichtbar sein, und wir werden Baustillstand haben, der von der Unteren Denkmalbehörde sicherlich ausgesprochen wird – ein Verfahren, mit dem alle unzufrieden sind, auch die Archäologie. Wir wollen bauvorgreifend und nicht baubegleitend arbeiten. Der Begriff „baubegleitend“ ist ein Euphemismus, unter dem jeder etwas anderes versteht. Wir brauchen eine Regelung, um auch diese Objekte tatsächlich in Planungen integrieren zu können.

Drittens. Betretungsrecht: § 28 des Entwurfs zum Denkmalschutzgesetz hat aus unserer Sicht einen Webfehler. Er setzt nämlich voraus, dass das Objekt bereits eingetragen ist. Der Bereich der Denkmalinventarisation, also die Erfassung, kann natürlich nur umgesetzt werden, wenn wir auch auf Flächen kommen, um Denkmäler zu ermitteln. Diese Lücke nutzen Investoren, vor allen Dingen Kiesgrubenbesitzer, zunehmend aus und geben uns das Betretungsrecht nicht.

Das sind zum Teil Flächen von mehr als 100 ha – das entspricht mehr als 100 Fußballfeldern –, die wir nicht betreten dürfen, um uns einen Überblick zu verschaffen, ob, in welchem Umfang und wo archäologische Fundstellen tangiert sind. Hier muss dringend nachgeschärft werden. Wir brauchen ein Betretungsrecht für diese Bereiche. Wir hören auch schon von Waldbesitzern: Ihr könnt zum Zwecke der Erholung in den Wald gehen, aber nicht um Denkmäler zu erfassen.

Viertens. Schatzregal: Es ist hinlänglich bekannt, dass nur zwei Bundeländer das Schatzregal nicht eingeführt haben. Auch hier brauchen wir eine gewisse Harmonisierung im nationalen Kontext. Es gibt Denkmäler, archäologische Objekte, die illegal ins Ausland verbracht werden. Wir haben erhebliche Schwierigkeiten, diese Objekte zurückzuholen. Denken Sie etwa an die berühmt bronzezeitliche Himmelsscheibe von Nebra, die in der Schweiz sichergestellt wurde! Sie war nur deshalb ohne Weiteres zurückzuführen, weil Sachsen-Anhalt ein Schatzregal hat. Zwischendurch lief dieses Objekt unter der Provenienz Rheinland. Wir hätten Schwierigkeiten gehabt, es zurückzuholen.

Hier brauchen wir eine gewisse Harmonisierung. Vielleicht sollte man die Sache auch mehr von der Praxis her orientieren. Die Bodendenkmalpflege, die Archäologie findet sehr selten Schätze. Auch andere Leute finden sehr selten Schätze. Ich bin seit neun Jahren Landesarchäologe im Rheinland, und in dieser Zeit wurde kein einziger Schatzfund gemeldet. Vorher war ich zwölf Jahre in Brandenburg, wo es ein Schatzregal gibt. Dort wurden häufiger Schatzfunde gemeldet.

Ich glaube, es ist ziemlich egal, was man für eine Regelung hat: Wenn einer ehrlich ist, meldet er sich. Wenn wir ein Schatzregal einführen, ist nicht zu befürchten, dass Funde zusätzlich unterschlagen werden. Schon jetzt werden Funde unterschlagen. Das wird es auch weiterhin geben. Aber das ist nicht unser Problem.

Wir brauchen natürlich die archäologischen Funde, etwa von Ausgrabungen, im Kontext mit der archäologischen Grabungsdokumentation. Sie müssen zusammen auswertbar sein und das nicht nur für die nächsten ein, zwei, drei, vier Jahre, sondern sie müssen noch in 30 Jahren zur Verfügung stehen, wenn neue Verfahren kommen. Die biologischen Wissenschaften etwa machen mit unserem Material DNA-Analysen. Wir müssen sicherstellen, dass es sich tatsächlich um wissenschaftliche Quellen handelt, die erhalten bleiben müssen.

Ein Allerletztes: Es besteht wirklich ein erheblicher Bedarf, dass dieses Gesetz umgehend in Angriff genommen und erlassen wird. Wir müssen schon jetzt Bauherren auf das Jahr 2014 oder 2015 vertrösten, weil der Landschaftsverband dann die Möglichkeit hat, dort zu untersuchen. Wir brauchen also bald eine neue Regelung.

Prof. Dr. Michael M. Rind (LWL): Verehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Anwesende! Vieles ist schon gesagt worden. Auch die LWL-Archäologie für Westfalen, als landesarchäologischer Zaun für den östlichen Teil von NRW sprechend, beurteilt die geplanten Artikeländerungen durchaus positiv, hat aber Veränderungsvorschläge im Detail.

Ich teile meine Vorschläge in vier Absätze ein.

Der erste Punkt betrifft § 3, also die alte Denkmalliste. Wir haben ein Problem: In sämtlichen Planfeststellungsverfahren, aber auch in allen Bauleitplanungen und in entsprechenden Umweltverträglichkeitsprüfungen, also in allen TÖB-Verfahren, müssen bekannte archäologische Fundstellen, die noch nicht förmlich unter Schutz gestellt worden sind oder unter Schutz gestellt werden konnten, gebührend berücksichtigt bzw. einbezogen werden. Das ist zurzeit de facto nicht der Fall. Herr Kunow hat es eben schon gesagt: Etwa 5 bis 10 % der gesicherten archäologischen Fundstellen stehen bislang unter Schutz, genießen also den Wert des Denkmalschutzgesetzes, der eigentlich damit beabsichtigt ist. Die Archäologen brauchen deshalb in Nordrhein-Westfalen ein deklaratorisches Element im konstitutiven Verfahren der Unterschutzstellung von Bodendenkmälern.

Die Denkmalverdachtsflächen als einen unbestimmten Begriff zu bezeichnen – das wurde heute einmal gesagt –, das stimmt in der Form nicht. Denn die Fachämter handeln unabhängig. Das heißt, hier wird nur die Denkmalqualität begründet. Ich glaube, dass das in der Fachkompetenz der Ämter liegt. Wir schlagen deshalb eine Anpassung vor, dass nicht nur die Vorschriften von § 1 Abs. 3, sondern auch von § 9 und § 12 DSchG NRW mit aufgenommen werden, sodass die entsprechenden archäologischen Fundstellen künftig unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste geschützt werden können.

Der zweite Punkt betrifft das Schatzregal. Das Problem der hadrianischen Teilung nach § 984 BGB wurde schon mehrfach angesprochen. Es hat eine besondere Brisanz. Denn die Fachämter sind zurzeit gezwungen, den Eigentumsanteil bei den Fundentdeckungen sogar bei eigenfinanzierten Ausgrabungen zusätzlich finanziell auszugleichen, wofür kein Geld da ist. Das heißt, wir müssen den hälftigen Eigentumsanteil erwerben. Im Moment müssen wir zum Beispiel ein bronzezeitliches Schwert von einer Ausgrabungsfläche in Porta Westfalica-Barkhausen kaufen, um es in unseren eigenen Museen präsentieren zu können.

Es gibt andere Beispiele vor allen Dingen bei der gezielten Suche, der Sondengängerei, die für uns ein großes Problem darstellt und heute schon einmal kurz erwähnt wurde. Beispiel Hiddenhausen: Da findet jemand ganz gezielt mit einem Metalldetektor spätantike Goldmünzen. Zwei werden von ihm geborgen; sieben haben wir anschließend im Zuge von Ausgrabungen bergen können. Aber wir haben weder einen Eigentumsanspruch im Sinne des Finders noch einen Eigentumsanspruch im Sinne des Grundstückseigentümers. Das heißt, wir müssen 100 % des Fundwertes an Finder und Eigentümer entschädigen. Das kann in Zukunft nicht in unserem Sinne sein.

Das heißt, sogar bei einer widerrechtlichen, nicht genehmigten Suche erwirbt der Finder a priori das hälftige Eigentum. Damit bieten wir, abgesichert durch das Denkmalschutzgesetz, einen völlig unangemessenen Schutz für illegale Raubgräber. Auch das ist nicht in unserem Sinne und kann nur durch die Einführung eines Schatzregals verhindert werden.

Der dritte Punkt ist § 28 des Entwurfs: Betretungsrecht. Auch hier haben wir ein Problem; das wurde schon gesagt. Die Feststellung der Denkmaleigenschaften ist teilweise gar nicht möglich, weil wir nicht die Gelegenheit bekommen, eine Denkmalwertfeststellung voranzutreiben. Denn wenn wir das Grundstück nicht betreten dürfen, können wir auch nicht feststellen, ob sich darin ein Denkmal befindet. Die zuständigen Denkmalbehörden und die Denkmalpflegeämter – so unser Vorschlag – sollten also die Grundstücke und die Wohnungen betreten sowie Prüfungen, Untersuchungen und Bergungen vornehmen können, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben erforderlich ist. Die Gelegenheit zur fachwissenschaftlichen Untersuchung von Denkmälern oder zu deren Bergung sollte also per Gesetz geregelt werden.

Der vierte Punkt ist § 29 des Entwurfs: Kostentragungspflicht. De facto – auch das wurde schon mehrfach gesagt – wird das Verursacher- oder Veranlasserprinzip schon seit 30 Jahren in Nordrhein-Westfalen angewendet und akzeptiert. Lediglich die gesetzliche Verankerung im Denkmalschutzgesetz fehlte. Der Vorhabenträger benötigt die Erlaubnis nach § 9 DSchG NRW. In der Praxis wurden die Kosten bisher durch die bekannten Nebenbestimmungen zur Kostentragung abgedeckt, was seit den beiden OVG-Urteilen aus 2011 nicht mehr möglich ist. Eine Verlagerung der Kosten ist seitdem nicht rechtens.

Die LWL-Archäologie für Westfalen fordert deshalb: Wer ein Denkmal verändert oder beseitigt, hat die wissenschaftliche Untersuchung, die Bergung und Dokumentation

der Funde und der Befunde zu ermöglichen und die dafür anfallenden Kosten in zumutbarer Höhe zu übernehmen bzw. zu tragen.

Dr. Dimitrij Davydov (LWL): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich bin als Jurist für die rechtliche Betreuung der beiden Denkmalfachbehörden Westfalen-Lippe zuständig, der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen sowie der LWL-Archäologie für Westfalen. – Aus dieser Perspektive kann ich sagen, dass die Anpassung des Denkmalschutzgesetzes an die Vorgaben der Rechtsprechung absolut richtig und sinnvoll ist. Mir ist durchaus bewusst, dass die einzelnen Änderungen, die jetzt vorgeschlagen worden sind, im Vorfeld einer ziemlich gravierenden Kritik unterzogen worden sind. Das ist auch eine verfassungsrechtliche Kritik, die heute angeklungen ist oder in den Stellungnahmen zum Tragen kommt. Erlauben Sie mir deshalb, kurz auf die verfassungsrechtlichen Aspekte einzugehen! Das sind vier Themenbereiche:

Erstens. Das Verursacherprinzip wird in der vorgesehenen Fassung als unverhältnismäßig kritisiert. Es ist davon die Rede, dass wissenschaftliche Forschung auf Private abgewälzt wird. Meines Erachtens ist die Kernaussage des Verursacherprinzips eigentlich der Kompensationsgedanke, der auch im Naturschutzrecht vorkommt, wo Eingriffe in Natur und Landschaft in geeigneter Form ausgeglichen werden müssen. So ist die Situation auch in unserem Bereich. Wer ein Bodendenkmal oder ein Baudenkmal beschädigt oder zerstört, fügt dem kulturellen Erbe einen Schaden zu, und diesen Schaden muss der Verursacher zumindest ansatzweise ausgleichen, indem er in zumutbarer Höhe für die Kosten der wissenschaftlichen Sicherung des Dokumentationswerts aufkommt, also an der Sicherung des Denkmals als Sekundärquelle.

Diese Analogie zwischen Naturschutzrecht und Denkmalschutzrecht ist auch sachgerecht, weil in der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen sowohl Naturschutz als auch Denkmalschutz als Staatszielbestimmungen, als Rechtsgüter von Verfassungsrang, formuliert sind. Das heißt, sie stehen eigentlich gleichberechtigt nebeneinander.

Zweitens. Ausweitung des Betretungsrechts: Dazu haben wir heute viel Kritik gehört: Unverhältnismäßiger Eingriff in die Grundrechte hieß es. – Die Rechtsprechung hat wiederholt verlangt, dass in einem konstitutiven System des Denkmalschutzes wie bei uns in Nordrhein-Westfalen die Eintragung eines Denkmals in die Denkmalliste plausibel und sorgfältig begründet werden muss. Damit das sichergestellt ist, muss im Vorfeld eine umfassende Sachverhaltsaufklärung stattfinden. Und eine ordnungsgemäße Sachverhaltsaufklärung setzt in vielen Fällen voraus, dass Grundstücke und auch Gebäude besichtigt werden können, und zwar auch von innen. Denn nur so kann man zum Beispiel feststellen, ob ein Bauwerk insgesamt über eine kulturhistorische Bedeutung verfügt oder vielleicht nur dessen äußere Hülle.

Im Augenblick haben wir die Situation, dass der Eigentümer eines vermuteten Denkmals die Sachverhaltsaufklärung und damit auch die Unterschutzstellung vereiteln kann, wenn er nicht zulässt, dass die Behördenvertreter sein Grundstück oder

sein Gebäude betreten. Das heißt, die Ausweitung des Betretungsrechts ist der Transparenz, der Nachvollziehbarkeit und damit der Rechtsstaatlichkeit des Unterschutzstellungsverfahrens geschuldet.

Drittens. Die Einführung eines Schatzregals wird ebenfalls als verfassungswidrig kritisiert, teilweise auch als Enteignung qualifiziert. Bei aller Anerkennung der elementaren Bedeutung des Eigentumsschutzes für unser Rechtssystem finde ich schon, dass man sich bei der Beurteilung dieses Gesetzentwurfs auf dem Boden der herrschenden Eigentumsdogmatik bewegen sollte. Die herrschende Eigentumsdogmatik geht davon aus, dass unter Enteignung ein zielgerichteter Eigentumsentzug zu verstehen ist. Das setzt wiederum denknotwendig voraus, dass erst mal Eigentum entstanden sein muss. Gerade das passiert bei einem Schatzregal nicht. Denn weder der Eigentümer des Grundstücks noch der Finder werden Eigentümer des Fundes, sondern es wird ein originärer Eigentumserwerb durch die öffentliche Hand geregelt. Dass das verfassungskonform ist und insbesondere keine Enteignung darstellt, hat das Bundesverwaltungsgericht bereits 1996 geklärt.

Viertens. Verfassungsrechtlich hochbrisant erscheint mir die angekündigte Streichung der Landeszuschüsse für private Denkmaleigentümer. Ich muss daran erinnern, dass nach geltendem Recht Denkmaleigentümer zur Instandsetzung und Instandhaltung ihrer Objekte nur verpflichtet sind, soweit es ihnen zumutbar ist. Das heißt, für die Frage der Zumutbarkeit der Denkmalerhaltung ist von ganz erheblicher Bedeutung, ob und inwieweit der Betroffene an Förderung der öffentlichen Hand partizipieren kann oder partizipiert hat. Das heißt der Förderung kommt in vielen Fällen die Funktion zu, die Zumutbarkeit der Denkmalerhaltung zu gewährleisten.

Wenn es künftig keine Direktförderung mehr gibt, werden Denkmalbehörden dem Verfall von denkmalgeschützten Gebäuden tatenlos zuschauen müssen, weil dann Erhaltungsmaßnahmen rechtlich nicht mehr durchsetzbar sind. Aus dem gleichen Grund werden Abbruchanträge in vielen Fällen nicht mehr abgelehnt werden können, weil dann die Erhaltung des Denkmals nicht mehr zumutbar ist. Damit wird meines Erachtens der in der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen verankerte Schutzauftrag des Landes für das kulturelle Erbe zunehmend ins Leere laufen.

Vorsitzender Dieter Hilser: Wortmeldungen zum dritten Block liegen mir nicht vor. – Ich rufe die Sachverständigen des vierten Blocks auf.

Dr. Angela Koch (Arbeitsgemeinschaft Historische Stadtkerne in NRW): Sehr geehrter Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich danke im Namen der Arbeitsgemeinschaft Historische Stadtkerne in NRW, hier sprechen zu dürfen. Wir haben keine eigene Stellungnahme formuliert, weil wir uns vollinhaltlich der Stellungnahme 16/798 der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände anschließen. Insofern verweise ich auf das, was Ihnen vorliegt und in der Diskussion schon erarbeitet worden ist.

Ich erlaube mir aber, grundsätzliche Positionen noch mal kurz zu skizzieren. Die Arbeitsgemeinschaft Historische Stadtkerne arbeitet äußerst vertrauensvoll mit allen

Akteuren von Denkmalschutz und Denkmalpflege zusammen. Wir tun dies über die gesamte Organisationsstruktur von der Unteren über die Obere bis zur Obersten Denkmalbehörde hinweg. Allerdings arbeiten wir genauso gut – das möchte ich noch mal betonen – mit den beiden weisungsunabhängigen Landschaftsverbänden zusammen. Das Wort „weisungsunabhängig“ bedeutet auch, dass sie eine besondere Position in Gerichtsverfahren haben. Das heißt, das Thema: „Wer spielt mit welchen Interessen, und wer nimmt Einfluss darauf, und wo sind die Interessen unserer Eigentümer gewahrt?“, das ich noch kurz benennen will, ist alleine durch das Rechtssystem, wie es das Denkmalschutzgesetz hinterlegt hat, gewährleistet.

Unsere Arbeitsgemeinschaft Historische Stadtkerne hat nicht nur mit den Denkmalakteuren zu tun, egal, auf welcher Seite sie stehen, sondern wir haben vielfältige öffentliche Interessen zu vertreten, in Einklang zu bringen und einem guten Ergebnis zuzuführen. Insofern darf ich den Bedenken, die von verschiedenen Seiten formuliert worden sind, dass Denkmalschutz oder Denkmalpflege überreguliert würde oder einen Zustand erreicht hätte, der vielen anderen Belangen entgegenstehen würde, deutlich widersprechen. Das zeigt unsere Praxis ganz und gar nicht.

Da ich schon gesagt habe, dass wir uns der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände anschließen, möchte ich lediglich einen Paragrafen des Entwurfs herausziehen: § 28 – Auskunfts- und Betretungsrecht. Ich möchte noch mal deutlich sagen, dass wir das genauso wenig verhältnismäßig finden, wie die kommunalen Spitzenverbände es bereits vorgetragen haben, aber betonen, dass 396 Untere Denkmalbehörden im Land für den Vollzug des Gesetzes stehen. Von unserer Seite wird großer Wert darauf gelegt, dass die Formulierungen des alten Paragrafen erhalten bleiben, der Gesetzessystematik gefolgt wird und die Vollzugsbehörden – also die Unteren Denkmalbehörden – das Verfahren in der Hand behalten.

Insofern können wir dem Wunsch der beiden Landschaftsverbände nicht folgen, auch die Landschaftsverbände an dieser Stelle in der Regelung explizit aufzuführen. Wir halten es auch für eine Disharmonie zum ansonsten sehr schlüssigen Denkmalschutzgesetztext, den wir seit über 30 Jahren anwenden und der äußerst gut lesbar und sehr verständlich ist in der Kommunikation mit allen, mit denen wir es in der Denkmalpflege und im Ranking der Träger öffentlicher Belange zu tun haben.

Ich darf mir erlauben, trotzdem etwas zur Förderung zu sagen, lieber Herr Vorsitzender, auch wenn Sie eben gebeten haben, dazu nicht noch mal vorzutragen. Die gesamte Denkmalförderung setzt sich aus verschiedenen Bausteinen zusammen. Ich bin auch Vertreterin einer Kommune. Die meisten Kommunen im Land NRW haben schon seit vielen Jahren ein Instrument nicht mehr in der Hand, die sogenannte Denkmalpflegepauschale. Sie wissen genau über die Finanzlage der Kommunen Bescheid, die sich natürlich auch auf das Land auswirkt. Das, was wir heute im Bereich der Denkmalförderung tun, ist äußerst gering. Die Forderung seitens der Arbeitsgemeinschaft lautet, nicht nur das Niveau der Förderung zu halten, sondern weiter an dem Instrument der Förderung zu arbeiten und sie neu zu lenken und auszubauen.

Dr. Frank Siegmund (Deutsche Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte e. V. [DGUF]): Herr Vorsitzender! Verehrte Anwesende! Im Namen der DGUF herzlichen Dank für die Einladung zu dieser Anhörung. Noch mehr danke ich für den erkennbaren Willen aller, die Lage und die Arbeitsmöglichkeiten der Archäologie in NRW zu verbessern.

Dass der vorgelegte Entwurf noch nicht ganz perfekt ist, ist der Grund für unser heutiges Zusammenkommen. Ich sage: Welcher erste Entwurf ist schon perfekt? – Für die Details verweise ich auf unsere schriftlichen Antworten und lege mündlich den Fokus auf die beiden Kernthemen: das Schatzregal und das Verursacherprinzip. Die DGUF möchte die widerstreitenden Interessen beider ausgleichen und fragen: Was sind die Kerninteressen der Antagonisten?

Die Fachämter und die breite Öffentlichkeit haben das gemeinsame Interesse, dass Schatzfunde der Allgemeinheit gehören. Es kann nicht angehen, dass zufällige Finder etwa von römischen Münzen, also einem Bestandteil unseres gemeinsamen kulturellen Erbes, daran Eigentum erwerben. Das heißt jetzt und heute, dass gemeinsames Gut privatisiert und der Allgemeinheit entzogen wird.

Damit die Fachämter sachgerecht im Sinne des Gesetzes arbeiten, die rechtlich wesentliche Eintragung in die Denkmalliste vornehmen und präventive Grabungen durchführen können, sind sie darauf angewiesen, von allen Funden, die jemand gemacht hat, auch zu erfahren. Das heißt: Meldepflicht.

Der aktuelle Zustand, heute schon erwähnt, dass Funde aus regulären Grabungen im Nachgang geteilt und zum Teil von den Fachämtern wieder angekauft werden müssen, ist befremdlich und im Übrigen ausnehmend verwaltungsaufwendig.

Andererseits ist die Freude von Hobbyarchäologen an ihren Entdeckungen menschlich verständlich. Hier gibt es sehr viel bürgerliches Engagement für die Geschichte und Kultur unseres Landes. Ein Schatzregal – zudem noch mit einer Kann-Bestimmung für eine Entschädigung – führt in dieser Szene zu Frust und Fundunterschlagung.

Prof. Raimund Karl hat für Österreich, wo bereits ein Schatzregal, wie Sie es im Entwurf vorschlagen, herrscht, eindrucksvoll gezeigt, dass dort Fundmeldungen unterbleiben, während es in England mit einer Gesetzgebung, die den Interessen der Hobbyarchäologen entgegenkommt, zu einer dramatischen Steigerung der den Fachämtern freiwillig gemeldeten Funde gekommen ist.

Für die Facharchäologie und auch für die Forschung ist in diesem Interessenkonflikt das Wissen wichtiger als das Haben. Daher schlägt die DGUF vor: Einführung des Schatzregals mit einem sofortigen Eigentum des Landes an den Funden, aber, was im deutschen Recht gut möglich ist, zwischen Eigentum und Besitz zu unterscheiden. Finder und Landeigentümer können hälftig Besitzer bleiben, wenn sie es wollen, wenn sie ihre Funde ordentlich melden und wenn sie Zutritt und sachgerechte Aufbewahrung sicherstellen. Wenn sie sich von ihrem Besitz zugunsten des Landes trennen, erhalten sie verpflichtend einen fairen Finderlohn. Schließen wir ein Verschenken, Verkaufen, Vererben solchen Besitzes aus, gelangen die Funde irgend-

wann einmal in Landesbesitz. Wir nehmen aber den Findern nicht die unmittelbare Freude an ihrer Leidenschaft.

Dieser Vorschlag der DGUF löst nebenbei ein offenbar übersehenes Problem, das die Kommunen und die Landschaftsverbände mit dem jetzt von Ihnen vorgeschlagenen Gesetzestext zum Schatzregal haben oder wenigstens haben müssten. Denn nach dem Modell der DGUF würden auch die Kommunen und Landschaftsverbände rechtmäßig Besitzer der Grabungsfunde bleiben, die sie gemacht haben.

Wir haben uns als DGUF sehr um einen besseren Ausgleich widerstreitender Interessen bemüht. Das kennzeichnet auch unseren Vorschlag zum Verursacherprinzip. Seine Einführung ist die Erfüllung einer langjährigen Forderung unseres Fachverbands. Mit der Einführung des Verursacherprinzips wird endlich ein wichtiges Moment der Konvention von Malta in Landesrecht umgesetzt.

Wir sind aber der Meinung, dass die jetzt vorgeschlagene Regelung in § 29 zu kurz greift. Dort zahlt der Verursacher für – Zitat – „die Bergung von Funden und die Dokumentation der Befunde“. Das ist im juristischen Sinne eine abschließende Aufzählung. Damit stehen die Verursacher nur für die unmittelbaren Grabungskosten gerade. Prospektion und Sondagen, die im Vorfeld von Grabungen oft notwendig sind, und vor allem die gesamte sehr aufwendige Nachsorge fallen damit weiterhin dem Landeshaushalt und den Kommunen zur Last. Das ist weder im Sinne der Konvention von Malta noch im Sinne des Steuerzahlers. Wir meinen, die Verursacher sollen die Vollkosten der von ihnen gewünschten Denkmalzerstörung tragen.

Andererseits – auch das wurde heute schon genannt – kann dies im Einzelfall, vor allem dann, wenn die Archäologie an diesem Platz ungewöhnlich komplex ist, für einen privaten Investor zu einer unzumutbar hohen Belastung führen. Deshalb schlägt die DGUF vor, Obergrenzen festzulegen.

Der Begriff „im Rahmen des Zumutbaren“ – das habe ich heute gelernt – mag für Juristen klar und handhabbar sein. Für den juristisch nicht erfahrenen Bürger ist der Begriff gefühlt ein unkalkulierbares Damoklesschwert. Er verunsichert, schafft Ablehnung oder schürt sogar Wut auf die Behörden oder auch auf Sie, da Sie diese Regeln machen. Die jetzige Regelung wäre nach unserer Überzeugung ein Beschäftigungsprogramm für Gerichte. Im Voraus planbare feste Sätze geben den Bürgern und Investoren Orientierung; sie sind konfliktmildernd.

Wir legen Ihnen ans Herz, das Verursacherprinzip mit mehr Klarheit und Fairness durchzuführen – auch zum Nutzen des Landeshaushalts. Gemeinsam sollten wir versuchen, dass jeder Partner weniger eine persönlichen, seine individuellen Belastungen und Verzichte sieht, sondern vor allem Stolz und Freude an der Pflege und Wahrnehmung unseres gemeinsamen kulturellen Erbes gewinnt.

Betty Arndt (Deutsche Gesellschaft für Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit e. V.): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Als Leiterin der Stadtarchäologie bei der Stadt Göttingen arbeite ich im Fachdienst Bauordnung, Denkmalschutz und Archäologie, bin also in der Unteren Denkmal-

schutzbehörde tätig und habe über 20 Jahre Erfahrung in der kommunalen Denkmalpflege. Hier vertrete ich heute die Deutsche Gesellschaft für Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit, in deren Vorstand ich Mitglied bin.

Die Deutsche Gesellschaft für Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit vertritt fast 400 Archäologen mit abgeschlossenem Hochschulstudium aus Deutschland und dem europäischen Ausland, von denen die meisten in Denkmalschutzbehörden und Landesämtern sowie an Museen, Universitäten und Forschungseinrichtungen tätig sind und deren wissenschaftlicher Schwerpunkt, wie der Name sagt, in Mittelalter und Neuzeit liegt.

Unsere Gesellschaft hält die vorgeschlagene Novellierung des Denkmalschutzgesetzes vom Grundsatz für sinnvoll und hilfreich und möchte sie gern unterstützen. Wir begrüßen vor allem die gesetzliche Absicherung der Kostentragung durch die Verursacher von archäologischen Ausgrabungen. Denn dadurch wird eine wichtige Grundlage für die Finanzierung der Arbeit der archäologischen Institutionen und Landschaftsverbände gelegt. Das Verursacherprinzip hilft sicherzustellen, dass die wichtigen archäologischen Urkunden im Boden nicht ungelesen verloren gehen.

Durch die Einführung des Schatzregals wird zudem eine Lücke im nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetz geschlossen. Die Erleichterung des Betretungsrechts nicht eingefriedeter Grundstücke ohne vorherigen Verwaltungsaufwand macht die praktische Arbeit der Denkmalpflege leichter.

Wir haben in der schriftlichen Stellungnahme versucht, unsere Positionen auszuführen. Ich will aber noch einige Punkte ansprechen, bei denen möglicherweise noch Verbesserungsvorschläge möglich sind.

Unterschutzstellung: Es ist gut, dass bei der Unterschutzstellung in § 3 durch die geplante Änderung jetzt auch die Bodendenkmäler geschützt werden, die nicht in die Denkmalliste eingetragen sind. In der Begründung wird aber darüber hinaus noch gefordert, dass das Vorhandensein eines vermuteten Bodendenkmals durch wissenschaftlich abgesicherte Beweisführung konkret darzulegen sei. Die besondere Problematik von Bodendenkmälern ist aber nun mal ihr Verborgensein im Boden. Dennoch gibt es oft Anhaltspunkte, an einer Stelle ein Bodendenkmal begründet zu vermuten.

Ein Beispiel: In historischen Altstädten kommen bei Bodeneingriffen regelhaft mittelalterliche und frühneuzeitliche Siedlungsreste zutage. Mancherorts ist sogar mit römischen Relikten zu rechnen. Die vergangenen Jahrhunderte haben hier immer ihre Spuren hinterlassen. Zu warten, bis die ersten Funde auf der Baggerschaufel liegen und bis dahin eine Fundstelle zu ignorieren, wäre meines Erachtens wissenschaftlich fehlerhaft und auch für den Bauablauf einer Neubebauung nicht hilfreich. Das wurde hier schon ausgeführt.

Insofern muss auch die empirische Einschätzung einer archäologischen Fachbehörde als wissenschaftlich abgesichert gelten können. Eine genauere Definition dieser Umstände oder konkreten Anhaltspunkte, warum man eine Fundstelle annimmt, ist dagegen aufgrund der Vielfalt und Bandbreite der archäologischen Denkmäler kaum

möglich. Dem Laien kommt diese rein aus den Umständen abgeleitete Annahme offenbar oft als Willkür vor, obwohl doch auch die empirische Vorgehensweise eine wissenschaftliche ist.

Grundsätzlich ist es gut, dass auch in Nordrhein-Westfalen das Schatzregal eingeführt wird. Das hilft auch den benachbarten Bundesländern. Die Problematik der illegalen Sondengänger ist eine sehr schwierige. Denn das Nachsuchen mit dem Metalldetektor ist anders als von Laien oft verstanden eine ganz andere Vorgehensweise als die des Archäologen. Ein Kollege von mir sagt immer: Wir wollen nichts finden, wir wollen etwas herausfinden. Die Funde sind für uns dafür nur die Vehikel. – Ohne die Fundumstände, also die Umstände, in denen dieses Objekt gelegen hat, sind die Objekte selbst für die Archäologie fast wertlos. Dazu kann viel gesagt werden. Sie können das gerne in der schriftlichen Stellungnahme nachlesen.

§ 17 Abs. 2 des Entwurfs legt fest, dass für bei unerlaubten Nachforschungen gefundene Objekte kein Finderlohn gewährt werden soll. Die illegale Handlung des Nachsuchens und Zerstörens einer Fundstelle wird aber nicht mit einer Strafe belegt. Die Deutsche Gesellschaft für Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit sähe es als hilfreich an, wenn auch eine Strafandrohung bestehen würde. Schon die bloße Inaussichtstellung einer Strafe hat für viele eine abschreckende Wirkung. Mancher überlegt sich zweimal, ob er durch die Ausübung seines „Hobbys“ das Risiko einer Vorstrafe eingehen soll und geht dann lieber den legalen Weg gemeinsam mit den Behörden. Werden bei Zuwiderhandlungen keine Konsequenzen in Aussicht gestellt oder bleibt es bei einer Ordnungswidrigkeit, haben viele das Gefühl, es handle sich lediglich um ein Kavaliersdelikt.

Verursacherprinzip: Das sogenannte Verursacher- oder Veranlasserprinzip wurde bereits 1992 im Europäischen Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes, der sogenannten Konvention von Malta, festgeschrieben. Diese Konvention ist nach Zustimmung der Bundesländer im Jahre 2002 auch in Deutschland ratifiziert worden und folglich auch hier anzuwenden. Es ist daher nur folgerichtig, dies auch in Nordrhein-Westfalen im Gesetz festzuschreiben. Hiermit wird ein seit langer Zeit bestehendes, in allen Ländern der EU gültiges und angewandtes Prinzip umgesetzt.

Die damit verknüpfte Frage der Zumutbarkeit ist immer problematisch. Aus fachlicher Sicht wäre es natürlich wünschenswert, keine Zumutbarkeitsgrenze zu formulieren. Wenn es aber unbedingt sein muss, dann wäre zu überlegen, ob dieser Zusatz im Gesetzestext weiter nach hinten geschoben werden könnte, sodass sich die Zumutbarkeit nur auf die Kostentragung, nicht aber auf die Dokumentation und Bergung der Funde bezieht.

Weiterhin ist es problematisch, dass hier keine Trennung zwischen Privatpersonen und Gewerbetreibenden vorgenommen wird. Die Charta von La Valletta fordert zum einen die Einführung des Verursacherprinzips, um den, der einen wirtschaftlichen Nutzen ziehen will, auch in die Verantwortung zu nehmen. Sie fordert aber gleichzeitig, dass die Gesetzgeber in ihren Haushaltsplänen die Mittel für die Bodendenkmalpflege bereitstellen, die notwendig sind, um den Schutz des archäologischen Erbes auch in der Praxis durchzuführen.

Nachdem die Funde im Gelände geborgen sind, fängt die archäologische Arbeit meist erst an. Funde müssen konserviert und gesichtet werden, aber vor allem müssen sie ausgewertet und in einen größeren Zusammenhang eingeordnet werden. Die Kosten hierfür können nicht auf den Verursacher umgelegt werden. Sie werden daher oft durch Förderprojekte abgearbeitet. Bei einem Rückzug aus der staatlichen Förderung werden diese Auswertungen einfach nicht mehr stattfinden. Das heißt auch, Publikationen werden nicht mehr erscheinen, der wissenschaftliche Nachwuchs wird nicht mehr ausreichend ausgebildet, und langfristig wird die Wurzel ausgetrocknet, deren Blüten und Früchte wir eigentlich in Schulbüchern und Ausstellungen zeigen sollten und die identitätsstiftend für unser aller Leben sind.

Es muss also ein Zusammenspiel von ausreichender finanzieller Ausstattung von Denkmalfachbehörden einerseits und der Durchsetzung des Verursacherprinzips andererseits stattfinden, um effektiv den durch dieses Gesetz gewünschten Schutz der Denkmäler sicherzustellen.

Dr. Christian A. Möller (Sachverständiger für Umweltprüfungen): Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Sehr geehrte Damen und Herren Sachverständige und Kollegen! Ich danke zunächst für die Einladung zu dieser Anhörung. Ich spreche als Sachverständiger für Umweltprüfungen. Es mag Sie überraschen, dass Umweltprüfungen hier relevant sind. Allerdings ist das europäische Recht aufgrund der Richtlinie für die Umweltverträglichkeitsprüfung, die das Schutzgut „kulturelles Erbe“ beinhaltet, entscheidend und bei der Denkmalschutzgesetzgebung zu berücksichtigen.

Zunächst möchte ich feststellen, dass ich das Denkmalschutzgesetz in seiner jetzigen Form aufgrund der einschlägig bekannten Urteile des Oberverwaltungsgerichts Münster für verbesserungswürdig halte. Diese Urteile und ihre Folgen werden meines Erachtens durch den Gesetzentwurf aufgehoben – zugunsten der Denkmalpflege und insbesondere der Archäologie, die von den beiden Urteilen des Oberverwaltungsgerichts maßgeblich betroffen sind.

Ich möchte kurz auf aufgetauchte Fragen der Abgeordneten eingehen.

Zum Bodendenkmalverdacht: Es wurde gefragt, ob eine Konkretisierung im Gesetz notwendig oder sinnvoll ist. Meines Erachtens ist das nicht erforderlich. Es gibt einschlägige Urteile, insbesondere der Verwaltungsgerichte in Nordrhein-Westfalen, die darstellen, welche Merkmale entscheidend sind, um einen Bodendenkmalverdacht zu konkretisieren. Das sollte im Gesetz nicht weiter ausgeführt werden, weil eine Konkretisierung im Gesetz eigentlich die Weiterentwicklung der entsprechenden Methoden und Feststellungsmethoden einschränkt. Neue Methoden für die Feststellung würden ausgeschlossen. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass zum Beispiel vor 30 Jahren Bodenmagnetometermethoden noch nicht bekannt waren.

Zur Zumutbarkeit: Herr Dr. Davydov hat insbesondere auf den Zusammenhang zwischen Denkmalschutz und Naturschutz hingewiesen. Ich begrüße das außerordentlich und sehe das genauso. Denkmalschutz ist nach den Worten von

Prof. Hönes, dem ehemaligen Sprecher der AG Recht und Steuerfragen des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz (DNK), geschwisterlich verwandt mit dem Naturschutz.

Im Naturschutz kennen wir keine Zumutbarkeitsgrenze für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Ausgrabungen, durch das Verursacherprinzip finanziert, sind vergleichbar mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Es erscheint zwar aufgrund des Bundesverfassungsgerichtsurteils von 1999 erforderlich, diese Zumutbarkeitsgrenze zu ziehen, allerdings sehe ich dieses Erfordernis im Vergleich mit dem Naturschutz nicht als zwingend an.

Verursacherprinzip: Aus umweltschutzrechtlicher Sicht ist dieses Instrument eines der indirekten Verhaltenssteuerung. Das wiederum erfordert bestimmte Maßnahmen, was insbesondere die Planung betrifft. Eine einfache Hoppla-hopp-Anwendung „Wir finden ein Denkmal und müssen das Verursacherprinzip zur Anwendung bringen“, um es vereinfacht auszudrücken, kann danach nicht greifen. Hier sind zwingend Maßnahmen gefordert, die die Planung berücksichtigen. Sie müssen daher Denkmale frühzeitig erkennen und feststellen.

Dieses Erkennen wiederum erfordert die Einführung eines Betretungsrechts. Die Herren Prof. Kunow und Prof. Rind haben gerade bei der Bodendenkmalpflege auf die Probleme hingewiesen. Es ist wichtig, Denkmale frühzeitig feststellen und vorher erkennen zu können. Sonst kann das Denkmalrecht in seinen Zielen durch Vorhaben der Grundeigentümer unterlaufen werden. Herr Prof. Kunow hat darauf hingewiesen, es geschieht durchaus schon, dass man das Betretungsrecht für Prospektionen durch die Bodendenkmalpflege zu verhindern sucht. Deswegen ist das Betretungsrecht in diesem Zusammenhang zu sehen und wichtig.

Zum Schatzregal: Meines Erachtens wird mit der Novelle des Denkmalschutzgesetzes versucht – das ist sinnvoll –, ein deklaratorisches Recht einzuführen. Dazu fehlt ein wichtiger Punkt; allerdings ist das Ziel erkennbar. Deklaratorisches Recht heißt letztlich, dass Denkmale per definitionem als Denkmale geschützt sind. Das halte ich im Falle der Bodendenkmalpflege – damit vertrete ich eine Gegenmeinung zur Auffassung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände – für sinnvoll. Anders als in der Baudenkmalpflege, die der fachlichen Begutachtung eines Baudenkmals bedarf, tritt diese Frage bei der Bodendenkmalpflege in der Regel nicht auf. Ein Bodendenkmal ist faktisch gesehen ein archäologischer Bodenfund, der im Boden steckt und eigentlich nicht mehr hinterfragt wird. Deswegen kann man das deklaratorische Recht auch einführen.

Ich möchte Ihnen für § 3 Abs. 1 Satz 4 folgende Formulierung vorschlagen, der auch die Frage der Feststellung des Denkmals betrifft:

> Die Vorschriften der §§ 1 Abs. 3, 9

– die Ergänzung um § 9 ist entscheidend –,

> 11, 13 bis 17, 19, 28 und 29 gelten unabhängig von der Eintragung der Bodendenkmäler in die Denkmalliste unter Berücksichtigung des allge-

meinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden auch für erkannte Bodendenkmäler.

„Erkannte Bodendenkmäler“ ist ein neuer Begriff, den es schon einmal in Hamburg gab. Hamburg hat allerdings in diesem Jahr das deklaratorische Recht grundsätzlich eingeführt. Deswegen ist dort die Unterscheidung zwischen erkannten und festgestellten Denkmälern – festgestellte Denkmäler sind in die Denkmalliste eingetragene Denkmäler – aufgehoben worden. Aber diese Unterscheidung wäre bei der Bodendenkmalpflege sinnvoll.

Herr Prof. Kunow hatte gerade im Falle der Eisenbahntrasse auf die Problematik hingewiesen, derzeit ist es nach dem geltenden Recht nicht möglich, Bodendenkmäler ausreichend zu schützen und ihre Sekundärerhaltung durch Ausgrabung zu sichern. Die jetzt beabsichtigte Änderung versucht das weitgehend, aber mit dem Hinweis auf § 9 DSchG NRW wäre das deklaratorische Recht vollständig eingeführt. Das wäre auch mein Vorschlag.

Vorsitzender Dieter Hilser: Wir haben den vierten Block abgeschlossen und kommen zu den Fragen der Abgeordneten.

Lukas Lamla (PIRATEN): Frau Arndt, Ihr Vorredner, Herr Siegmund, führte die etwas lockere Schatzregalregelung in England auf und sagte, dass es mit dieser Regelung zu einer statistisch nicht unerheblichen Ausweitung der Meldungen von Funden kam. Das heißt, das scheint dort zu funktionieren.

Sie wiederum führten zu Recht an, dass es nicht darauf ankommt, ob, sondern wie etwas gefunden wird, und verwiesen auf den wissenschaftlichen Wert der Fundstelle. Wäre es für Sie denkbar, sich irgendwo in der Mitte zu treffen und zu sagen, dass diese Sondengänger vorher eine Art Zertifizierung durchlaufen müssen, durch die das erforderliche Wissen vermittelt wird, wie diese Fundstellen zu behandeln sind, anstatt den Weg zu gehen: Das „Hobby“, wie Sie etwas abfällig bemerkten, soll unter Strafe gestellt bzw. strafrechtlich relevant werden. – Vielleicht könnte man durch diese Zertifizierung, verbunden mit einer Unterweisung, einen Mehrwert für die Gesellschaft durch das entstandene Wissen schaffen.

Betty Arndt (Deutsche Gesellschaft für Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit e. V.): Ich bin zum einen – das ist vielleicht ein Nebenkriegsschauplatz – nicht sicher, ob es in England einfacher ist, wo das Portable Antiquity Scheme angewendet wird. Den dortigen Behörden werden sehr viel mehr Funde vorgelegt. Daran hängt ein nicht unerheblicher Aufwand der Behörden.

Richtig ist aber der Punkt, den Sie angesprochen haben und auf den ich versucht habe hinzuweisen: Wichtig ist, wie diese Funde geborgen werden, sodass auch die Umstände erkannt werden und derjenige, der mit einer Sonde geht, auch merkt, wo er Schaden anrichtet und wo nicht. Das kann man nur erreichen, wenn man die Leu-

te ein bisschen an die Hand nimmt und ausbildet, indem man solche Zertifizierungskurse anbietet.

Wir in Niedersachsen versuchen gerade genau das umzusetzen. Man braucht eine Genehmigung, um mit einer Metallsonde zu gehen. Die Bedingung für die Erteilung dieser Genehmigung soll folgendes Verfahren sein: Vorher ist eine Prüfung abzulegen, für die man ein Wochenende beim Landesamt geschult wird und erklärt bekommt, worauf man achten muss und an wen man sich mich wenden kann. Dann hat man sich schon mal gesehen, weiß mit wem man sprechen kann, und dann klappt das hoffentlich besser.

Viele, die sich mit der Thematik intensiv beschäftigt haben, sagen auch: Es ist wichtig, Ehrenamtliche zu haben, die mit einer Sonde gehen, weil die, die mit den Behörden gut zusammenarbeiten, ihre Reviere auch verteidigen und diejenigen, die illegal und möglicherweise in der Nacht kommen, um irgendwelche Plünderungen vorzunehmen, vertreiben.

Ich denke schon, eine Zertifizierung wäre wichtig. Aber das ist eine zusätzliche Aufgabe für die Landschaftsverbände.

Vorsitzender Dieter Hilser: Ich rufe den fünften Block auf.

Prof. Dr. Heinz Günter Horn: Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich bin zwar als Person und Sachverständiger eingeladen, erlaube mir aber, gleichzeitig den Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz zu vertreten. Ich bin dessen stellvertretender Vorsitzender. Wir hatten leider in unserem Büro einige Koordinationsprobleme, sodass wir uns bisher nicht schriftlich haben äußern können. Wir würden aber gerne, wenn es erlaubt ist, noch eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

Gestatten Sie mir, dass ich nach 35 Jahren Tätigkeit in der Denkmalpflege feststelle, dass sich das Denkmalschutzgesetz von 1980 in der Praxis bewährt hat. Seinerzeit – das ist interessant – war auch schon in der Diskussion, ob man ein Schatzregal und ein Verursacherprinzip einführt. Das ist an der damaligen liberalsozialen Koalition gescheitert. Es war damals politisch nicht gewollt.

Ich glaube sagen zu können, dass die derzeit vorgesehenen Änderungen, die unterschiedlichste Gründe haben, insgesamt zuverlässig, solide und vor allen Dingen dem Wirtschafts- und Kulturstandort Nordrhein-Westfalen zuträglich sind, sodass keine weiteren Veränderungen oder sonstigen Eingriffe erforderlich sind.

Ich darf zu einzelnen Punkten Stellung nehmen:

Ich fange mit § 17 – Schatzregal – an. Nicht allein hier, sondern auch in der Öffentlichkeit wird immer davon gesprochen, dass die Archäologen oder auch die Sondengänger jeden Tag auf Schätze stoßen. Das ist natürlich nicht so. Es geht eigentlich mit einem Schatzregal darum, die archäologischen Funde und vor allen Dingen die Fundkomplexe als ganzheitliche Urkunde zu betrachten und zu sichern und somit zu

ermöglichen, dass sie wissenschaftlich ausgewertet, konservatorisch, restauratorisch behandelt und damit dauerhaft aufbewahrt, gepflegt und verfügbar gehalten werden. Das kann kein Privatmann; das kann eine Institution mit der entsprechenden Infrastruktur und mit der Gewährleistung auf Dauerhaftigkeit.

Zum andern sind das Schatzregal und die Überlassung von Funden kein Geschenk an den Staat, sondern der Staat übernimmt damit auch ganz gewisse Verpflichtungen, die sich auch geldlich sehr bemerkbar machen. Immerhin ist er dazu verpflichtet, organisatorisch, personell, finanziell die entsprechenden Vorhaltungen zu treffen. Sollte diese Verpflichtung einem Privatmann auferlegt werden, ist im Zweifelsfall der Verlust von Bodendenkmälern gegeben.

Die bisherige Regelung, die mehrfach angesprochen wurde, § 984 BGB, war im Alltag eher unbefriedigend. Der Kabarettist Jürgen Becker würde sagen: Schrecklich, aber es geht. – Ich denke, dass dem Grundstückseigentümer mit § 984 BGB nicht sehr viel mehr zugetragen wird. Denn oft ist es so, dass die Finder, salopp gesagt, die Eigentümer betrügen. Denn sie sagen nicht, dass sie auf bestimmten Grundstücken tätig waren und dem Grundstückseigentümer die Hälfte des Fundes zustehen würde.

Mit anderen Worten: Ich plädiere sehr dafür, die archäologischen Funde als Urkunden wie Archivmaterial zu behandeln und mithilfe des Schatzregals in öffentliches Eigentum, aber vor allem in öffentliche Fürsorge zu bringen. Ich bitte auch, die entsprechenden Paragrafen des Gesetzes zu ändern, wobei ich empfehle, bei der wissenschaftlichen Bedeutung das Wort „besondere“ zu streichen. Wissenschaftliche Bedeutung stellt sich bei Funden immer erst später heraus und war sogar oft unter den Wissenschaftlern ein Streitpunkt.

Es stellt sich wegen der besonderen Konstitution, die wir in Nordrhein-Westfalen haben, die Frage: „Was ist Eigentum des Landes? Das Land unterhält keine Museen, sondern die Landschaftsverbände sind dafür zuständig. Und: Was heißt es, wenn die Funde bei den Unteren Denkmalbehörden abgeliefert werden müssen? Gibt es eine Regelung? Ist die Untere Denkmalbehörde dann in der Lage, die Vorsorge, die ich eben kurz umrissen habe, zu gewährleisten?

Wichtig scheint mir aber, dass dem Finder auf jeden Fall – Schatzregal hin oder her – als Anreiz und Anerkennung eine angemessene Belohnung zukommt. Ich denke, man sollte auch da gesetzliche Vorkehrungen treffen. Sich bei der Bemessungsgrundlage an einem wissenschaftlichen Wert zu orientieren, scheint mir nicht sachdienlich. Denn genau das ist oft ein großes Problem und stellt sich vor allen Dingen erst viel später heraus.

Wichtig ist, dass man vor allen Dingen für auf unrechte Weise ins Eigentum gebrachte Funde keine Belohnung erhält. Im Gesetz muss deutlich werden, dass Raubgräber, um diesen Begriff einfach mal zu nehmen, keine wie auch immer geartete finanzielle Anerkennung zu erwarten haben.

Kommen wir zum Betretungsrecht! Mir scheint es wichtig zu sein – das wurde auch mehrfach ausgeführt –, dass das Betretungsrecht insbesondere den archäologischen Kollegen gewährt wird.

Die Kostentragung muss kommen. Normalerweise würde man die Denkmäler nach der Philosophie im Boden belassen. Hier ist der Begünstigte – die Parallele zum Naturschutz ist angesprochen worden – verpflichtet, die Kosten zu tragen. Die bisherige Praxis hat gezeigt – wir hatten ja ein, wenn Sie so wollen, verkapptes Verursacherprinzip –, dass man sich nicht mit dem Ob einer Kostentragungspflicht auseinandergesetzt hat, sondern mit der Frage, wie hoch sie sein sollte. Es gab im Regelfall einen Ermessensspielraum für die Zumutbarkeit. Ich meine, das ist auch in Zukunft regelbar.

Wichtig ist mir zum Schluss, die Kostentragungspflicht darf nicht dazu dienen, dass sich das Land im Hinblick auf die sonstige Denkmalförderung aus der Verantwortung stiehlt. Sie muss unbedingt beibehalten werden, weil sie die Motivation und die Anerkennung für vieles, was in diesem Land an ehrenamtlichem Engagement, aber auch an amtlichen Geschehnissen stattfindet, darstellt.

Dr. Martin Volland (Verband Archäologischer Fachfirmen NRW e. V.): Ich begrüße Sie recht herzlich und bedanke mich, dass wir heute das Wort ergreifen dürfen. – Wir haben seit 20 Jahren eine sehr professionelle Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Denkmal- und Wohndenkmalbehörden sowie den Verursachern. Wir sind private Unternehmen und sozusagen das Schmiermittel zwischen den Behörden und den Verursachern, die im Rheinland seit über 20 Jahren die Kosten zu tragen haben. Probleme haben sich daraus nicht ergeben. Probleme ergeben sich jetzt durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichts in Münster.

Ich appelliere an alle, die Gesetzesnovellierung, die mit dem Gesetzentwurf von SPD und Grünen in Grundzügen vorliegt, schnell zu verabschieden. Wir begrüßen den Inhalt des Entwurfs. Wir können uns dem anschließen, was die Fachbehörden und die Fachgutachter aus dem Bereich Denkmalpflege und Bodendenkmalpflege schon dargelegt haben. Ich brauche nicht mehr näher darauf einzugehen.

Für uns ist entscheidend, dass das Verursacherprinzip verankert wird, damit der Investitionsstau, der jetzt vor allem von kommunaler Seite besteht, aufgehoben wird. Wir stehen Gewehr bei Fuß. Wir können die Sachen bewältigen. Wir machen es preiswert. Wir haben für den Verursacher immer den Vorteil, dass wir ihm auf einem freien Markt zur Verfügung stehen, sodass er sich die preiswerteste oder ihm genehmste Variante aussuchen kann. Als Privatunternehmen garantieren wir beiden Seiten, den Denkmalbehörden und den Verursachern, beste Arbeitsbedingungen. Wir sind professionell organisiert. Es wäre schön, wenn sich das traditionelle Mittel, das sich in Nordrhein-Westfalen gut bewährt hat, durchsetzen würde.

Jan Nikolaus Viebrock (Landesamt für Denkmalpflege Hessen): Vielen Dank für die Einladung des Nachbarlandes. – Meine sehr dezidierte Stellungnahme zu den Fragen 24 ff. entnehmen Sie bitte den Unterlagen.

Zu dem eigentlichen Gesetzesvorhaben: Nordrhein-Westfalen hat ein sehr früh entstandenes und sehr gutes Denkmalschutzgesetz. Wir beobachten, es hat sich bewährt und sollte nur mit ganz spitzen Fingern an konkreten Punkten angefasst werden. Sonst gibt es mehr Verunsicherung als Sicherheit.

Das Schatzregal haben wir vor zwei Jahren selber eingeführt. Nur eine Bemerkung dazu: Von juristischer Seite hätte es auch bundesweit gutgetan, nur § 984 BGB zu modernisieren, ein Relikt von 1900, um auszuschalten, dass der rechtswidrig, der illegal tätige Sucher mit einem 50 %igen Anteil am Fund belohnt wird. Das hat sich über 100 Jahre durchgezogen. Warum es niemand geschafft hat, wenigstens dieses Mal diesen Zahn aus § 984 BGB zu ziehen, ist mir nicht klar. Deswegen besteht die Notwendigkeit, das über landesweite Schatzregale zu regeln.

Eine interessante Feststellung im Gesetzgebungsverfahren – da bin ich sehr bei den Grundbesitzerverbänden –: Die gesamte Diskussion läuft, auch in Hessen, immer total finderlastig ab. Grundstückseigentümer kommen dabei nie vor – weder in der Diskussion noch in der gesetzlichen Regelung. Das Missverhältnis müssten Sie mal diskutieren. Ich konnte es in Hessen nicht ganz nachvollziehen.

Weitere Bemerkung: Die Vermeidung des Vermögenszuwachses beim Finder durch die ungenehmigte, rechtswidrige Fundentnahme ist eines der Hauptmotive für die Einführung eines Schatzregals. Umso mehr verwundert es, dass bislang nur zwei Bundesländer – ich habe mal eine Matrix zu jedem Tatbestandsmerkmal gemacht; es geht querbeet, jeder hat seine eigene Präferenz; deswegen werde ich dazu auch keine Empfehlungen abgeben – die ungenehmigte Grabung als ein Schatzregalmotiv mit angeführt haben. Auch das bitte ich noch mal zu bedenken.

Prof. Dr. C. Sebastian Sommer (Verband der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Auch von meiner Seite herzlichen Dank für die Einladung. Der Verband der Landesarchäologen in der Bundesrepublik ist die 1949 gegründete Vereinigung der führenden Bodendenkmalpfleger aller Länder. Insofern gibt die Stellungnahme die Sicht der Bodendenkmalpfleger in den Ländern wieder.

Der Verband begrüßt die Zielsetzung und die vorgesehenen Änderungen im Denkmalschutzgesetz NRW ausdrücklich.

Ich möchte zum Veranlasser- oder Verursacherprinzip einiges sagen. Wir sind der Meinung, dass ein solches Prinzip in jeder Hinsicht gerecht und richtig ist. Man muss einfach von der Zielsetzung des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen ausgehen, die den Erhalt der Denkmäler im Zentrum hat. Damit entspricht es auch der Konvention von La Valletta als Bundesgesetz, wie schon angesprochen, und hat in Nordrhein-Westfalen Verfassungsrang.

Änderung oder gar Zerstörung von Denkmälern sind daher nur ausnahmsweise zu genehmigen. Sie sind allerdings regelmäßig mit einem Gewinn verbunden, der Verwirklichung der eigenen Zielsetzung oder auch monetär gesehen, indem Wertsteigerungen des Grundstücks erreicht werden. Daraus ist ersichtlich, dass Belastungen,

also die ausbauvorbereitenden oder gar bauvoraussetzenden Maßnahmen – gemeint sind Maßnahmen der archäologischen Ausgrabung oder vorausgehende Überprüfungen des Denkmalwerts oder der Denkmalfähigkeit eines Objekts –, ausschließlich im Interesse des Verursachers sind, sodass auch die eventuellen Kosten von diesem zu tragen sind und nicht von der an einer Zerstörung nicht interessierten Öffentlichkeit.

Es gibt eine ausreichende Begrenzung durch den zwar unbestimmten, gleichwohl juristisch überprüfbaren Begriff der Zumutbarkeit. Wir erkennen zum Beispiel in Bayern, dass gerade auch für die Unternehmen ein konkretes Veranlasserprinzip, das zwar in Bayern nicht im Gesetz verankert, aber ganz eindeutig ableitbar ist, sehr viel besser kalkulierbare Grundvoraussetzungen schafft, als die sehr unbestimmte Frage: Wer, wann, was?

Voraussetzung, dass ein solches Veranlasserprinzip wirklich sinnvoll umgesetzt werden kann, ist das immer wieder angesprochene, vorgesehene Betretungsrecht und – bisher wohl fehlend – entsprechend der Zielsetzung des Änderungsentwurfs eine gewisse Ausweitung der Veranlasserverantwortung, unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste, wenn eine vorläufige Unterschutzstellung erfolgt ist, Bodendenkmäler vermutet werden oder ein Grundstück nach Überzeugung der Sachverständigen Bodendenkmäler enthält.

Das sind Formulierungen, die an anderer Stelle im Gesetz schon vorhanden sind.

Zum Schatzregal, dem zweiten wichtigen Punkt, will ich mich kurz fassen. Die meisten Gründe sind schon genannt worden. Ich erachte aber unter dem gleichen Gesichtspunkt, den ich gerade beim Veranlasserprinzip angesprochen habe, eine kleine Ausweitung für sinnvoll, dass es nämlich auch für Funde gilt, an denen gemäß § 2 DSchG NRW ein öffentliches Interesse bestehen könnte. Wir haben immer wieder davon gesprochen, wie schwierig es ist, auf Anhieb zu erkennen, welche Bedeutung Funde haben.

Nachteile gegenüber dem heutigen Zustand sind meines Erachtens nicht zu befürchten. Wegen der in der Regel eh niedrigen Meldezahlen trotz gegebenem Eigentumsrecht, wie zum Beispiel auch in Bayern, wären eventuelle Rückgänge von Meldungen faktisch irrelevant. Grundsätzlich würde ein Schatzregal in Nordrhein-Westfalen auch einen vermuteten Fundtourismus reduzieren. Damit ist gemeint, eventuell ungesetzlich in anderen Bundesländern oder sogar im Ausland gemachte Funde – oder zumindest Funde, die nicht gemeldet wurden – in NRW oder Bayern zu melden.

Ich schließe damit, Bayern, was das Schatzregal betrifft, als letztes Problemland herauszuheben.

Vorsitzender Dieter Hilser: Da es zum fünften Block keine Wortmeldungen gibt, rufe ich den letzten Block auf.

Alan Brown (Grabung e. V.): Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich bin hier als erster Vorsitzender von Grabung e. V. Das ist ein Verein, der sich seit

1987 bundesweit mit Archäologie bzw. Feldarchäologie beschäftigt, für alle Leute, die sich entweder hauptamtlich oder ehrenamtlich mit dem Thema befassen. Danke schön für die Einladung zu dieser Anhörung. Bitte lesen Sie auch unsere schriftliche Stellungnahme!

Da schon viele Punkte angesprochen worden sind, wollte ich nur zwei Punkte erwähnen:

Wir begrüßen zum einen die Verankerung des Verursacherprinzips, dass die Projektträger herangezogen werden sollen, zum Beispiel bei Grabungen, zumutbare Kosten zu tragen.

Zum Zweiten ist es außerordentlich wichtig, auch in Nordrhein-Westfalen – das gilt auch für Bayern – ein Schatzregal einzuführen.

Walter Franke (Hadrians Erben e. V. i. G.): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Unser Verein Hadrians Erben lehnt ein Schatzregal grundsätzlich ab, da es kontraproduktiv ist und zur Fundverheimlichung führen wird. Vom Schatzregal sind einerseits alle Grundstückseigentümer betroffen, andererseits in der Hauptsache Sondengänger.

Um einen Einblick in den Umfang der Entdeckungen zu geben, hier einige aus dem Hochtaunusbereich: 15 Münzschätze mit über 8.000 Münzen, überwiegend Silbermünzen; 17 Goldmünzen, darunter ein Goldmünzenschatz aus dem 17. Jahrhundert mit 15 Gulden; ein bronzezeitlicher Hortfund; ein römischer Pionierwerkzeugfund – Depot –; ein römischer Goldring, ein römischer Ohrring aus Gold, ein römischer Tribunring mit Gemme; eine spätantike Siedlung mit Münzprägestätte; ein merowingerzeitliches Gräberfeld. Alle wurden dem Landesamt für Denkmalpflege gemeldet, ohne dass es dazu eines Schatzregals bedurft hätte.

In einigen Stellungnahmen war zu lesen, dass mit der Einführung eines Schatzregals dem Fundtourismus begegnet werden soll. Uns ist kein einziger Fall bekannt, dass ein Sondengänger, den wir kennen, einen Fund in einem anderen Bundesland gemeldet hätte.

Dagegen kennen wir nur einen einzigen Sondengänger, der einen römischen Münzschatzfund in einem Schatzregalland, nämlich Rheinland-Pfalz, gemeldet hat. Bei Bitburg fand er einen 55 kg schweren Münzschatz. Die rheinland-pfälzische Denkmalschutzbehörde eröffnete ihm, dass er eine Belohnung von 21.000 € erhalten würde; allerdings würde die Behörde 20.000 € für die Konservierung der Münzen einbehalten. Somit erhielt er 1.000 €. Das war definitiv der letzte Schatz, der in Rheinland-Pfalz von Sondengängern gemeldet worden ist.

Bleiben wir beim Fundtourismus! Man sollte vielleicht beachten, dass Deutschland von Staaten umgeben ist, in denen es die hadrianische Fundteilung gibt und die alle zu den Schengenvertrag-Staaten gehören. Das heißt, zwischen ihnen gibt es einen unkontrollierten Grenzübertritt.

Der Kulturstaatsminister hat übrigens in seiner Antwort auf unsere Frage 2007 mitgeteilt, dass er gegen ein Schatzregal ist, weil damit jeder Anreiz zur Fundmeldung entfallen würde.

Wenn man die Argumente verfolgt, könnte man meinen, ein Schatzregal soll zum Schutz von beweglichen Bodendenkmälern eingeführt werden. Tatsächlich erfasst das Schatzregal aber nur archäologische Bodenfunde von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung. Für die Archäologie sind aber doch auch die einfachen Funde von Bedeutung, die vom Schatzregal gar nicht erfasst werden. Man fragt sich also, wenn es um archäologische Bodenfunde geht: Warum soll ein Schatzregal und kein Antikenregal eingeführt werden?

Ein Antikenregal würde auch archäologische Bodenfunde ohne besondere wissenschaftliche Bedeutung erfassen. Aber hierbei würden die gesetzlichen Entschädigungsregelungen greifen, die mit dem Schatzregal umgangen werden sollen. Daraus kann man nur schließen, dass es in Wahrheit nicht um die Funde geht, die neben ihrer wissenschaftlichen Bedeutung auch einen Handelswert haben. Nur durch ein Schatzregal ist es möglich, diese Funde ohne Entschädigung des Grundstückseigentümers oder mit einem geringen Finderlohn für den Entdecker in das Eigentum des Landes zu überführen.

Deutlich wird dies in einer Stellungnahme des hessischen Landesarchäologen zur Einführung des Schatzregals in Hessen. Darin führte er die Statue des Keltenfürsten vom Glauberg auf, für die der Grundstückseigentümer 70.000 € erhalten hatte. Diese Ausgaben seien dem Steuerzahler nicht zuzumuten.

Bleiben wir beim Geld, bei dem Geld der Steuerzahler und dem Etat der Denkmalschutzbehörden! La Valletta sagt übrigens eindeutig, dass der Staat genügend Geld zur Verfügung stellen muss. Die Bundesrepublik Deutschland hat diesen Vertrag unterschrieben und ratifiziert. Wir meinen, dass es dem Steuerzahler tatsächlich nicht zuzumuten ist, Steuergelder dafür auszugeben, archäologische Bodenfunde anzukaufen.

Um ein Beispiel zu finden, wie es auch ohne Steuergelder funktioniert, brauchen wir nur nach Großbritannien zu schauen. Im Gegensatz zu Deutschland, das das Schatzregal mit der Einführung des BGB zum 1. Januar 1900 faktisch abgeschafft hat, war dort immer ein Schatzregal in Kraft, bis die Fundmeldungen in England auf unter 100 Funde pro Jahr abgesunken sind. Deshalb trennte man sich in England und Wales vom Schatzregal, und die Fundmeldungen kletterten in wenigen Jahren auf über 7.000 Funde im Jahr.

Wesentliches Element war die feste Zusicherung, dass Funde von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung zum Verkehrswert, ermittelt von einer unabhängigen Kommission, angekauft werden. Alle anderen Funde werden nach der Auswertung zurückgegeben und unterliegen dann der hadrianischen Fundteilung.

Die Funde werden vom Nationalmuseum oder einem am Fund interessierten Regionalmuseum angekauft, mit finanzieller Unterstützung einer staatlichen Lotterie, die den Löwenanteil der Kaufsumme bereitstellt.

Die Regelung, dass ein Entdecker auch dann Entdecker bleibt, wenn der Fund durch die Denkmalschutzbehörde ausgegraben wird, führt in England und Wales dazu, dass sehr viele außergewöhnliche Funde in England und Wales in situ bleiben. Das heißt, die Entdecker lassen die Funde unangetastet im Boden, damit sie ausgegraben werden können.

Beim Denkmalschutz nur an Gesetze zu denken, geht in Bezug auf Sondengänger in die falsche Richtung. Auch das wurde in England erkannt. Deshalb setzt man dort auf persönliche Bindungen. Man hat Geld in die Hand genommen und Planstellen geschaffen. In jeder Grafschaft wurde ein Fundsachbearbeiter eingestellt, der die Funde entgegennimmt, den Papierkrieg unterstützt, gemeinsame Aktionen durchführt und die Sondengängervereine, -treffen und -stammtische besucht.

Dr. Peter Ilisch: Ich bin hier als ehemaliger Landesnumismatiker im Landesteil Westfalen von 1979 bis 2012, jetzt pensioniert, und als Landesdelegierter in der leider nicht eingeladenen Numismatischen Kommission der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. – Eine aus wissenschaftlicher Sicht gefährliche Fehlentwicklung würde meines Erachtens durch die Einführung eines großen Schatzregals, das die Entschädigung von Findern nicht zwingend vorschreibt, eingeleitet. Bloß eine eventuelle Prämie in Aussicht zu stellen, die nicht am Verkehrswert orientiert sein muss und bei der Bagatellabfindungen möglich sind, kann nicht mit einer Akzeptanz in breiten Bevölkerungskreisen rechnen.

Ich empfehle dringend, hier eindeutige, klar definierte Regelungen einzuführen, die sich am Verkehrswert des Objektes orientieren, wie dies etwa bei der Neufassung des Denkmalschutzgesetzes des Landes Hessen gemacht wurde.

Eine Abschaffung von § 984 BGB würde meines Erachtens mit Sicherheit zur Verheimlichung eines großen Teils der im Lande NRW gemachen Bodenfunde führen. Sie würde zwar Verwaltungsaufwand sparen, doch dieser würde sich schon daraus ergeben, dass es kaum noch Funde außerhalb von amtlichen Grabungen geben würde.

Mit der Verschleppung von Funden in das westliche Ausland, wo es kein Schatzregal gibt, etwa die Niederlande, Frankreich, Luxemburg oder Spanien, oder der Umlenkung von Funden über diese Länder müsste in diesem Fall gerechnet werden. Die Einbußen an neuen Erkenntnissen zur Landesgeschichte wären dramatisch. Fundplätze, wie etwa das Römerlager in Porta Westfalica, würden unerkannt Baumaßnahmen zum Opfer fallen, weil die bisherige Zusammenarbeit zwischen Privatleuten und amtlicher Bodendenkmalpflege, die sich gut bewährt hat, zumindest stark beeinträchtigt würde.

Die auf der Basis des bisherigen Denkmalschutzgesetzes NRW gemachten Funde von Privat haben in den vergangenen Jahrzehnten unser Geschichtsbild in NRW erheblich verändert. Auf die Funde von Privatpersonen und deren Meldung kann nicht verzichtet werden. Die Grabungen der Bodendenkmalpflege können diese nicht ersetzen, zumal sie häufig genug auf privaten Beobachtungen und Funden basieren.

Ein unzutreffendes Klischee, auch heute mehrfach benutzt, ist die vorgetragene Behauptung, dass das Nichtvorhandensein eines Schatzregals dazu führen würde, dass der Fundort von Funden aus Schatzregalländern in Länder ohne Schatzregal verlegt würde. Tatsächlich ist es so, dass Funde aus den Ländern mit einem grundsätzlichen Anspruch auf Funde ohne gesicherte wertbezogene Entschädigung überhaupt nicht gemeldet werden und allenfalls durch gehäuftes Vorkommen vorher auf dem Markt nur selten beobachteter Stücke indirekt geortet werden können.

Die notwendige Sicherung des Eigentumsrechts für Funde aus öffentlichen Ausgrabungen wird mit Sicherheit auch anders gewährleistet werden können als mit einem enteignendem Rundumschlag, der im Einzelfall auch kleine Leute treffen kann, die wirklich nur durch Zufall etwas finden. Die Einziehung oder unangemessen niedrige Entschädigung reiner Zufallsfunde würde mit Sicherheit von breiten Kreisen der Bevölkerung als Unrecht empfunden und von der Boulevardpresse in diesem Sinne vermarktet werden.

Eine wirksame Bekämpfung von Raubgrabungen ist durch die Einführung eines großen Schatzregals nicht erreichbar. Im Gegenteil, die Möglichkeiten einer positiven Beeinflussung der Sondengängerszene würden wegbrechen. Stattdessen würden Sondengänger vermehrt auf Gelände suchen, das unter dem Schutz der Denkmalpflege steht, wie dies in den Bundesländern geschieht, wo aufgrund eines absoluten Schatzregals eine ehrenamtliche Einbindung von Sondengängern in die Denkmalpflege kaum stattfindet.

Vorsitzender Dieter Hilser: Ich sehe keine Wortmeldungen mehr. – Ich bedanke mich für Ihre Stellungnahmen und Ihre Antworten auf die gestellten Fragen. Dass wir uns dreieinhalb Stunden mit dem Gesetzentwurf beschäftigt haben, zeigt, wie ernsthaft sich die Ausschüsse mit dem Thema beschäftigen.

Das Protokoll der Anhörung wird ins Internet eingestellt werden. Ergänzende Stellungnahmen können Sie gerne nachliefern und der Landtagsverwaltung zuschicken.

Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (17.) 06.06.2013
Ausschuss für Kultur und Medien (12.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich) mr

Das weitere Beratungsverfahren wird wie folgt ablaufen: Der federführende Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr wird sich in seiner nächsten Sitzung am 27. Juni 2013 mit den Ergebnissen der Anhörung befassen und dem Plenum eine Beschlussempfehlung vorlegen. Geplant ist, die Gesetzesnovelle noch im Juli im Plenum zu verabschieden.

Herzlichen Dank für Ihr Kommen und noch einen schönen Tag.

gez. Dieter Hilser
Vorsitzender

17.06.2013/18.06.2013

221